



Anfragen: Sommersession 2025

Direktion	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Nummer			

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

1	Hess (Nidau, FDP)	Bürokratie abbauen: Umsetzung der Bewilligungsfreiheit von Wärmepumpen im Aussenbereich bei Eins-zu-eins-Ersatz	5+6
2	Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Deckungsbeschränkung bei der GVB	7+8
4	Marti (Scheunen, Die Mitte)	Amphibienlaichgebiet Fraubrunnenmoos, unbefriedigender Einbezug der lokalen Behörden und Landanstösserinnen und Landanstösser durch das LANAT	9+10
5	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Kohler (Meiringen, GRÜNE)	Kann der Kanton die Wolfswilderei noch verhindern?	11
6	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Kohler (Meiringen, GRÜNE)	Wolf reisst Eselfohlen – Berechtigt Kopf ohne Körper nicht zur Entschädigung?	12
9	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Praxisänderung bei Lebensmittelkontrollen im Gastgewerbe?	13
12	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Fassadenheizungen	14+15
13	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Zeltheizungen	16+17
14	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Bauheizungen	18+19
26	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Kohler (Meiringen, GRÜNE)	Auswirkungen des nationalen Entlastungspakets 2027 auf das kantonale Förderprogramm Energie	20
31	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)	Wie weiter mit der Berner Bio-Offensive?	21+22
34	Ruch (Bern, GRÜNE)	Kosten der Klimaanpassungsmassnahmen	23+24
37	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Neues Klimaprogramm für Gemeinden im Kanton Bern	25

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

3	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Wohnen und arbeiten im Asylzentrum Twannberg	26+27
11	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Ist das neue Betriebskonzept des Spitals Zweisimmen mit Artikel 11d der Spitalversorgungsverordnung vereinbar?	28+29
19	Jordi (Bern, SP)	Missbrauch bei der Angehörigenpflege	30+31
20	Jordi (Bern, SP)	Grundpflegedienstleistungen von Angehörigen	32
33	Leuenberger (Uetligen, EVP) (Sprecher/-in) Stampfli (Wabern, SP)	Umsetzung des Behindertenleistungsgesetzes	33+34
35	Ruch (Bern, GRÜNE)	Wie sind die Arbeiten für ein Armutsmonitoring angelaufen?	35

36	Ruch (Bern, GRÜNE)	Wo bleibt das Verbot der Konversions-«Therapien»?	36+37
39	Gerber (Schüpfen, Die Mitte)	Vollzug der einheitlichen Transparenz in bestehenden Vergütungsberichten	38
44	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/-in) Amman (Bern, AL) Gasser (Ostermundigen, GLP) Riesen (Neuenstadt, SP) Esseiva (Bern, FDP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Bühler (Romont, Die Mitte)	Kostenschätzung und Evaluation der Übergangslösung zur 24h-Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern	39
45	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/-in) Amman (Bern, AL) Gasser (Ostermundigen, GLP) Riesen (Neuenstadt, SP) Esseiva (Bern, FDP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Bühler (Romont, Die Mitte)	Umsetzung der Übergangslösung zur 24h-Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern	40+41
46	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/-in) Kohli (Wabern, Die Mitte) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Pichard (Biel, GLP)	Versorgungssituation von Post-Vac-Betroffenen	42+43
47	Kocher Hirt (Worben, SP)	Weiterbildungsleistungen im Gesundheitswesen für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte – Wie wird die Umsetzung gewährleistet?	44
48	Roulet Romy (Malleray, SP)	Teilstrategie Integrierte Versorgung: Welche Mittel werden für innovative Pilotversuche bereitgestellt?	45+46
50	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in) Kocher Hirt (Worben, SP) de Meuron (Thun, GRÜNE) Zimmerli (Bern, FDP) Michel (Schattenhalb, SVP)	Austrittsmanagement als wichtiges Bindeglied in der integrierten Versorgung	47+48

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

18	Michel (Schattenhalb, SVP) (Sprecher/-in) Zumbrunn (Brienz, SVP)	Wasserkonzessionsstrategie des Kantons Bern	49
21	Rüfenacht (Burgdorf, SP) (Sprecher/-in) Kocher Hirt (Worben, SP)	Konkreter Zeitplan zur Umsetzung der überwiesenen Motion 102-2024	50

22	Rüfenacht (Burgdorf, SP) (Sprecher/-in) Kocher Hirt (Worben, SP)	Konkrete Auswirkungen der überwiesenen Motion 102-2024	51
23	Rüfenacht (Burgdorf, SP) Zurückgezogen am: 2. Juni 2025	Fussgängerlichtsignale steuern, dass auch ältere Menschen und Menschen mit Behinderung genügend Zeit zum Queren haben	52
29	Rüfenacht (Burgdorf, SP)	Fussgängerlichtsignale steuern, so dass auch ältere Menschen und Menschen mit Behinderung genügend Zeit zum Queren haben	53
30	Rothenbühler (Rüderswil, Die Mitte) (Sprecher/-in) Bärtschi (Lützelflüh, SVP)	Zweckmässiger Umgang mit Geschiebe und Schwemmholtz aus Geschiebesammlern	54
32	Scheuss (Biel, GRÜNE)	Umsetzung des Tempo-30-Moratoriums	55+56

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

25	Pichard (Biel, GLP)	Unterschiedliche Zahlen über die Lehrkräfte, die mit einem Seminarpatent im Zyklus 3 der Berner Volksschule arbeiten	57
27	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Unterrichtsanpassungen wegen Ramadan?	58

Sicherheitsdirektion (SID)

15	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)	Verträge mit privaten Überwachungsfirmen	59
17	Streiff (Oberwangen, EVP)	Ausschluss von Forschungsprojekten aus dem Lotteriefonds im Kanton Bern	60+61
28	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Umsetzung des Verhüllungsverbots im Kanton Bern	62+63
41	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Ruch (Bern, GRÜNE) Pätzen (Bern, GRÜNE)	Einbürgerungen: Umgang mit kantonalen Killerkriterien nach Bundesgerichtsurteil	64+65
42	Ammann (Bern, AL)	Stand der Planung nach Ende des Modellversuchs in der Untersuchungshaft	66
43	Ammann (Bern, AL)	Gummischrot mit Eisenanteil	67

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

7	Bohnenblust (Biel, FDP)	Grundbuchämter: Stand der Vorschläge zur Optimierung des neuen Führungsmodells gemäss Bericht Res Publica Consulting?	68+69
8	Bohnenblust (Biel, FDP)	Grundbuchämter: Entwicklung der Geschäftszahlen insgesamt und in den Regionen?	70+71
10	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/-in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Was ist «feministische» Raumplanung, und wird eine solche durch den Regierungsrat unterstützt?	72

24	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wie viele Sans-Papiers erhalten Prämienverbilligung im Kanton Bern?	73
38	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Auslastung der Grundbuchämter im Kanton Bern	74+75
40	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/-in) Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Auslastung Grundbuchämter im Kanton Bern	76+77
49	Aebischer (Guggisberg, SVP) (Sprecher/-in) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)	Umsetzung von Grundsätzen des RPG 2 vor dessen Inkrafttreten	78+79

Finanzdirektion (FIN)

16	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Welchen Einfluss hat die PFAS-Belastung einer Liegenschaft auf ihren amtlichen Wert?	80+81
----	--------------------------------	--	-------

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 10.04.2025

Eingereicht von: Hess (Nidau, FDP)

Beantwortung: WEU

Bürokratie abbauen: Umsetzung der Bewilligungsfreiheit von Wärmepumpen im Aussenbereich bei Eins-zu-eins-Ersatz

In der Sommersession 2024 wurde die Motion 205-2023, «Meldepflicht statt Baubewilligung für Wärmepumpen im Aussenbereich», überwiesen. Neben grundsätzlichen Forderungen zur Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens von Wärmepumpen im Aussenbereich wird in der Motionsbegründung auch der Eins-zu-eins-Ersatz von Wärmepumpen im Aussenbereich erwähnt. *«Werden bestehende Wärmepumpen mit ihresgleichen ersetzt, so soll höchstens eine Meldepflicht gelten für die neuen Installationen. Es darf nicht sein, dass für bestehende Anlagen Baubewilligungen eingeholt werden müssen, sofern sich die neuen Anlagen nur geringfügig von der bestehenden Installation unterscheiden.»* Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort: *«Er ist bereit zu prüfen, inwieweit die Baubewilligungspflicht für Wärmepumpen im Aussenbereich aufgehoben werden kann.»*

Derzeit erreichen zahlreiche Wärmepumpen im Aussenbereich im Kanton Bern die technisch erwartete Nutzungsdauer und werden durch modernere und effizientere Anlagen ersetzt. Aktuell ist dafür immer noch ein Baubewilligungsverfahren nötig, selbst wenn die neue Anlage quasi baugleich den Anforderungen der heute geltenden Lärmschutzwerte entspricht und auch sonst keine wesentliche Änderung gegenüber der alten Anlage vorgesehen ist. Dies ist nicht im Sinne von effizienten Verwaltungsabläufen und schlanker Baubewilligungsverfahren und eine Belastung für die Hauseigentümer/-innen.

Fragen:

1. Ist vorgesehen, dass Wärmepumpen im Aussenbereich, die 1:1 ersetzt werden, baubewilligungsfrei oder zumindest nur noch meldepflichtig werden?
2. Ist es denkbar oder vorgesehen, dass die Änderung der gesetzlichen Grundlage betreffend Eins-zu-eins-Ersatz von Wärmepumpen im Aussenbereich vorzeitig und unabhängig von weiteren Aufträgen gemäss Motion 205-2023 umgesetzt werden kann?
3. Wie ist der Stand der Revision allgemein?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Für die Umsetzung der Motion 205-2023 ist vorgesehen, allgemein anwendbare Kriterien zu definieren, nach denen Luftwärmepumpen ausserhalb von Gebäuden in der Bauzone als baubewilligungsfrei respektive lediglich meldepflichtig gelten. Diese Kriterien sollen beim Ersatz des alten Heizsystems durch die neue, aussen aufgestellte Luftwärmepumpe zur Anwendung kommen. Damit gelten die Kriterien der Baubewilligungsfreiheit auch für den Eins-zu-eins-Ersatz von Luftwärmepumpen ausserhalb des Gebäudes.

Darüber hinaus sind im Kanton Bern Wärmepumpen, die Grund- und Oberflächenwasser nutzen, sowie Erdwärmesonden grundsätzlich von der Baubewilligungspflicht befreit. Ebenso baubewilligungsfrei ist der Eins-zu-eins-Ersatz von Luftwärmepumpen im Gebäude.

Frage 2

Die Umsetzung der Motion erfordert eine Anpassung des Baubewilligungsdekrets und eine Anpassung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien». Eine separate oder vorgezogene Änderung des Baubewilligungsdekrets und der Richtlinien nur für die Einführung der Baubewilligungsfreiheit für den Eins-zu-eins-Ersatz von Luftwärmepumpen ausserhalb von Gebäuden ist

nicht vorgesehen und wird aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwands, der damit verbunden wäre, als nicht geboten erachtet.

Frage 3

Vorarbeiten zur Umsetzung der Motion 205-2023 sind auf Fachebene angelaufen. Sie erfolgen direktionsübergreifend zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) und der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD), wobei die Federführung für die Anpassung des Baubewilligungsdekrets bei der BVD und die Federführung zur Überarbeitung der Richtlinien bei der WEU liegt.

Mit der RPG-Revision 2. Etappe vom 29. September 2023 wurde ausserdem die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Kantone energetische Sanierungen in gewissen Zonen für baubewilligungsfrei erklären können. Politische Vorstösse verlangen (Motion 261-2024 und BaK-Motion 234-2024), diesen kantonalen Regelungsspielraum auszuschöpfen. Es ist geplant, dieses Anliegen gleichzeitig mit der Motion 205-2023 im Rahmen der Anpassung des Baubewilligungsdekrets umzusetzen. Hinsichtlich der Erleichterungen für energetische Sanierungen sind die Ausführungsbestimmungen des Bundes in der Raumplanungsverordnung (RPV) noch nicht bekannt und müssen abgewartet werden, weshalb zurzeit keine verlässlichen Aussagen zum exakten Fahrplan der Anpassung des Baubewilligungsdekrets möglich sind.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 08.05.2025

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte)

Beantwortung: WEU

Deckungsbeschränkung bei der GVB

Mit der Änderung der AGB teilt die GVB mit, dass sie die Versicherungsleistung der GVB Terra für Erdbebenrisiken auf eine jährlich kumulierte Schadensumme von 1,5 Milliarden Franken für alle Versicherungsleistungen deckelt und somit bei einem grösseren Ereignis die Leistungen nicht mehr voll decken wird, sondern proportional heruntersetzt.

Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass mit dieser Änderung der beim Vertragsabschluss den Versicherten versprochene Deckungsumfang «Wiederherstellung des Gebäudes zum Neuwert ohne Begrenzungen» nicht mehr gegeben ist und dem Kanton möglicherweise grosse Kosten entstehen würden?
2. Wie nimmt der Regierungsrat dazu Stellung, dass die Deckung der Kundinnen und Kunden im Stammgebiet der GVB gekürzt werden, weil die GVB gemäss Zitat im Geschäftsbericht 2019 offenbar Erdbebenrisiken ausserhalb des Kantons Bern übernommen hat und somit der Rückversicherungskapazität überschritten wurde bzw. das Risiko mittels Änderung der AGB nun den Kundinnen und Kunden und dem Kanton übertragen wird? Sollte keine Einigung auf die neuen Bedingungen zustandekommen, würde der Vertrag gemäss AVB (Januar 2017, Ziff. 2.5.2 Kündigung) gekündigt.
3. Fordert der Regierungsrat als Mehrheitsaktionär die GVB auf, die Erdbebenschäden im Stammgebiet beim Abschluss der GVB Terra ohne Kürzung vollumfänglich zu übernehmen?

Antwort des Regierungsrates

Vorab ist zu präzisieren, dass es sich bei der Gebäudeversicherung Bern (GVB) um eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt. Sie ist bei ihrer Tätigkeit an das Gebäudeversicherungsgesetz¹ gebunden. Dieses schliesst Schäden, die (unmittelbar oder mittelbar) durch Erdbeben entstanden sind, ausdrücklich von der Deckung der obligatorischen Feuer- und Elementarschadenversicherung – der obligatorischen Grundversicherung – aus.² Die GVB kann jedoch privatrechtliche Zusatzversicherungen anzubieten und Nebentätigkeiten ausüben, soweit diese mit ihren Haupttätigkeiten im Zusammenhang stehen.³ Diese Nebentätigkeiten sind durch selbstständige Gesellschaften gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht⁴ zu betreiben. Die entsprechende Tochtergesellschaft kann insbesondere «Erdbebenversicherungen mit beschränkten Leistungen anbieten».⁵ Um eine solche Versicherung nach dem Versicherungsvertragsgesetz⁶ handelt es sich bei der Erdbebenversicherung «GVB Terra», welche von der GVB Privatversicherungen AG angeboten wird.

Frage 1

Die GVB Privatversicherungen AG bietet die freiwillige Erdbebenversicherung «GVB Terra» in Konkurrenz zu anderen Privatversicherungen an und kann, wie letztere, ihr Angebot (unter Vorbehalt des Kündigungsrechts der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer) anpassen. In der Schweiz sind nur rund 15 Prozent aller Gebäude gegen Schäden durch Erdbeben versichert. Bisherige Anstrengungen, durch eine Verfassungsänderung oder ein Konkordat eine obligatorische Erdbebenversicherung

¹ Gebäudeversicherungsgesetz vom 9. Juni 2010 (GVG; BSG 873.11)

² vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. c GVG

³ vgl. Art. 7 und Art. 44 GVG

⁴ OR; SR 220

⁵ vgl. Art. 44 Abs. 1 Bst. d GVG und Art. 19 Abs. 1 der Gebäudeversicherungsverordnung vom 27. Oktober 2010 (GVV; BSG 873.111)

⁶ Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1)

einzuführen, scheiterten. Der Bundesrat schlägt nun in seiner Botschaft zur Finanzierung der Behebung von Gebäudeschäden bei Erdbeben vor, dass sich Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer bei einem Erdbeben an den Kosten der Behebung von Gebäudeschäden beteiligen sollen.⁷ Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zustimmend geäußert.⁸

Frage 2

Ob die GVB Privatversicherungen AG im Geschäftsjahr 2019 Erdbebenrisiken ausserhalb des Kantons Bern übernommen hat, ist dem Regierungsrat nicht bekannt, dies lässt sich dem Geschäftsbericht 2019 der GVB denn auch nicht zu entnehmen. Mit der Senkung der Gesamtschadensumme der Erdbebenversicherung «GVB Terra» erfüllt die GVB Privatversicherungen AG die Anforderungen an ein nachhaltiges Risikomanagement. Die Begrenzung der Deckung entspricht zudem dem Branchenstandard.

Frage 3

Der Regierungsrat ist weder Mehrheitsaktionär der GVB oder der GVB Privatversicherungen AG. Bei der GVB handelt es sich, wie eingangs erwähnt, um eine öffentlich-rechtliche Anstalt, diese ist Alleinaktionärin der GVB Privatversicherungen AG. Die operative Geschäftstätigkeit – wozu auch die Ausgestaltung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zählt – obliegt den Organen der GVB Privatversicherungen AG und nicht dem Regierungsrat. Im Übrigen wird die GVB Privatversicherungen AG von der FINMA beaufsichtigt.

Verteiler

– Grosser Rat

⁷ Abrufbar unter der URL: <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=103567>

⁸ RRB 242/2024, Geschäft Nr. 2023.WEU.4983

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 16.05.2025

Eingereicht von: Marti (Scheunen, Die Mitte)

Beantwortung: WEU

Amphibienlaichgebiet Fraubrunnenmoos, unbefriedigender Einbezug der lokalen Behörden und Landanstösserinnen und Landanstösser durch das LANAT

Im Fraubrunnenmoos, in der Gemeinde Fraubrunnen, soll ein bestehendes Kiebitzschutzgebiet vergrössert und neu als Amphibienlaichgebiet, Objekt Nr. BEI 938, in das nationale Inventar aufgenommen werden. Federführend ist die Abteilung Naturförderung (ANF) des LANAT. Das Projekt stösst auf viel Unmut und aufgrund des mangelhaften Prozessablaufs auf Widerstand der betroffenen Gemeindebehörden und der Landanstösserinnen und Landanstösser. Gegen das Projekt wurde eine Klage eingereicht, das Bundesgerichtsurteil steht noch aus.

Der Gemeinde wurde für die Rückmeldung bei der Anhörung eine Zeit von lediglich 10 Tagen eingeräumt – für eine Milizbehörde nie ausreichend. Die Gemeinde ist direkt betroffen, z. B. mit der öffentlichen ARA-Leitung, die sich im Perimeter befindet, oder mit den öffentlichen Flurwegen, die zum Teil ebenfalls in das Projekt integriert wurden. Die angrenzende Landwirtschaft wird durch Abstandsvorschriften vom Projekt direkt tangiert. Sie wurde nicht angehört.

Gegen eine ANF-Mitarbeiterin wurde ein Ablehnungsbegehren gestellt, weil eine unbefangene Auftragserteilung nicht als nachgewiesen erschien.

Die im Grundlagendokument betreffend Bundesinventar von 2012 erwähnten Zusatzkriterien werden bei der Erfassung von 2022 bei summarischer Erfassung nicht umfassend bewertet. Der Fortpflanzungshinweis ist bei der Kreuzkröte erwähnt, aber nicht bei anderen Arten, deretwegen die Inventarisierung begründet wird.

Fragen:

1. Sind die betroffenen Gemeindebehörden und die Anstösserinnen und Anstösser genügend angehört worden?
2. Sind/waren die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LANAT in dieser Sache unabhängig genug?
3. Wird dem laufenden Verfahren vor Bundesgericht Beachtung geschenkt?

Antwort des Regierungsrates

Das Gebiet soll nicht vergrössert werden. Der vorgesehene Perimeter des Naturschutzgebiets wäre mit dem Bundesinventarobjekt identisch. BirdLife Bern als Grundeigentümer begrüsst die geplante Unterschutzstellung und auch die Aufnahme ins Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung ausdrücklich.

Frage 1

Wir gehen davon aus, dass sich diese Frage auf die Anhörung der Gemeinde und Anstösserinnen und Anstösser im Rahmen der Bundesinventarrevision bezieht. Bei Bundesinventarrevisionen ist seitens Bund grundsätzlich keine Anhörung der Gemeinden und Anstösserinnen und Anstösser vorgesehen. Die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) hat mit Zustimmung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) die Gemeinden trotzdem informiert und eingeladen, ihre Anliegen einzubringen. Die den Kantonen vom Bund gesetzten Fristen waren allerdings äusserst knapp bemessen, und ein Teil davon musste zwingend für das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren

reserviert werden. Dies führte dazu, dass der Gemeinde nur eine sehr kurze Frist gewährt werden konnte.

Frage 2

Über die Aufnahme von Objekten in Bundesinventare entscheidet der Bundesrat. Im vorliegenden Fall hat die fachlich und personell von der ANF unabhängige Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz Schweiz (KARCH) das Gutachten erstellt. Dieses kommt zum Schluss, dass das Fraubrunnenmoos die vom Bund definierten Kriterien erfüllt. Die ANF hatte das Gutachten aufgrund der vom BAFU angekündigten Bundesinventarrevision in Auftrag gegeben.

Frage 3

Das laufende Bundesgerichtsverfahren betrifft die Unterschutzstellung des Gebiets und nicht das hier angesprochene Verfahren um Aufnahme ins Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 22.05.2025

Eingereicht von: Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Kohler (Meiringen, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Kann der Kanton die Wolfswilderei noch verhindern?

In Schattenhalb bei Meiringen wurde Mitte April eine trächtige Wölfin gewildert. Beim Tier handelte es sich um ein mit 5 Föten trächtiges Weibchen. Ob das geschossene Tier etwas mit den Eselsrissen in derselben Gemeinde zu tun gehabt haben könnte, war zur Zeit des Abschusses nicht zu evaluieren – in den umliegenden Gemeinden wurden vorgängig ebenfalls Wölfe gesichtet und Spuren gefunden. Mit der Wilderung des Tieres wurde vermutlich die Ansiedlung eines neuen Rudels «verhindert.» Wolfsrudel aber sorgen für gesunde Wildbestände, was gerade mit Blick auf das in der letzten Session diskutierte Hirschproblem ein Ansatz zum Ausgleich wäre. Mit dem Abschuss wurde eine Selbstregulation in der Natur verhindert.

Fragen:

1. Reicht nach Ansicht der Regierung die Zahl der Wildhüter/-innen, um die Wilderei bei Grossraubtieren in Zukunft zu verhindern und gleichzeitig die Schutzaufsicht zu gewährleisten?
2. Müsste angesichts der neuen Herausforderungen nicht über einen Ausbau der Wildhut diskutiert werden, wenn alle Aufgaben sauber erfüllt werden müssten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Nein, der aktuelle Personalbestand bei der Wildhut reicht zur Erfüllung der umfangreichen Aufgaben nicht aus. Darunter fällt auch die Ahndung von Wildereifällen und die Aufsicht in den Wildschutzgebieten. Wilderei kann auch mit einem höheren Personalbestand nie vollständig verhindert werden.

Frage 2

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) hat in Umsetzung der regierungsrätlichen Antwort zu Ziffer 3 der als Postulat überwiesenen Motion «Umsetzung der nationalen Jagdverordnung – Vollzug der Wolfsregulation bei Erreichen der Schadschwelle» (M 154-2023; 2023.RRGR.204) eine umfassende Ressourcenanalyse im Jagdinspektorat (JI) durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen einen deutlichen personellen Mehrbedarf auf. Der Regierungsrat hat sich mit diesem Sachverhalt eingehend auseinandergesetzt und die zusätzlich erforderlichen Stellen beim JI in den laufenden Finanzplanungsprozess aufgenommen. Er wird dem Grossen Rat anlässlich der Budgetdebatte in der Wintersession 2025 einen entsprechenden Antrag stellen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 22.05.2025

Eingereicht von: Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Kohler (Meiringen, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Wolf reisst Eselohlen – Berechtigt Kopf ohne Körper nicht zur Entschädigung?

In Schattenhalb bei Meiringen wurden Mitte April zwei Eselohlen von einem Wolf gerissen. Während von einem Fohlen der Kadaver gefunden wurde, gilt das zweite wohl nur als «vermisst» da nur der Kopf, nicht aber der Rest des Körpers hatte entdeckt werden können.

Dem Vernehmen nach berechtigt «der blosse Kopf» des Tieres nicht zum Anspruch auf Entschädigung. Sollte das den Tatsachen entsprechen, wirkt das zynisch. Kein Kopf, kein Rumpf geht «einsam durch die Welt» (Zitat Christian Morgenstern).

Fragen:

1. Wie viel Prozent eines gerissenen Tieres bzw. welche Teile müssen gefunden werden können, damit Anspruch auf Entschädigung entsteht?
2. Wieso reicht der abgerissene Kopf eines Tieres nicht?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 bis 2

Die Aussage, dass das Jagdinspektorat keine Entschädigung für einen Grossraubtier-Riss bezahlt, wenn nur ein Kopf gefunden wird, entspricht nicht den Tatsachen. Tatsache ist, dass das Jagdinspektorat den Eselskopf durch das Institut für Wildtiermedizin der Uni Bern analysieren liess. Diese Analysen zeigten, dass das Tier, zu dem der Kopf gehörte, mit Sicherheit bereits vor dem Rissereignis tot war. Die Verwesung war deutlich fortgeschritten. Auch gab es keine Hinweise auf die Einwirkung eines Wolfes. Werden Teile von gerissenen Tieren gefunden, zahlt der Kanton Bern in jedem Fall eine Entschädigung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 28.05.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: WEU

Praxisänderung bei Lebensmittelkontrollen im Gastgewerbe?

Dem Fragesteller wurde ein Fall geschildert, wonach bei einer Lebensmittelkontrolle in einem Gastgewerbebetrieb zwei Lebensmittelkontrolleure des Lebensmittelinspektorats eingesetzt wurden. Der Gastgewerbebetrieb habe es bisher noch nie erlebt, dass mehr als nur eine Kontrolleurin oder ein Kontrolleur im Einsatz war. Gemäss der Fallschilderung seien beide Kontrolleure unterbeschäftigt gewesen, einer der beiden Herren sei nur herumgestanden und habe keine produktiven Arbeiten erledigt.

Fragen:

1. Wie viele Kontrolleurinnen und Kontrolleure werden pro Lebensmittelkontrolle in einem Gastgewerbebetrieb üblicherweise eingesetzt?
2. Hat diesbezüglich kürzlich eine Praxisänderung stattgefunden?
3. Falls üblicherweise oder manchmal mehr als eine Lebensmittelkontrolleurin oder ein Lebensmittelkontrolleur pro Kontrolle eingesetzt wird, weshalb?

Antwort des Regierungsrates

Frage1

In der Regel werden Lebensmittelkontrollen in Gastgewerbebetrieben von einer Kontrolleurin einem Kontrolleur durchgeführt.

Frage 2

Nein, es hat keine Praxisänderung stattgefunden.

Frage 3

In einigen Fällen müssen Kontrollen zu zweit durchgeführt werden – zum Beispiel zur Qualitätssicherung im Rahmen von internen Audits und zur Beurteilung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, oder in Betrieben, die aufgrund der letzten Kontrolle als mangelhaft oder schlecht eingestuft wurden, sowie während der Ausbildung zum eidgenössischen Diplom für die amtliche Lebensmittelkontrolle.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 30.05.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: WEU

Fassadenheizungen

Fassadenheizungen werden bei Bauten benutzt, um die Fassade so zu erwärmen, dass Putzarbeiten trotz zu tiefen Temperaturen ausgeführt werden können. Dazu werden die Gerüste mit Blachen abgedeckt und meist fossil betriebene Luftheizungen eingesetzt. Da die Blachen undicht sind und praktisch keinen Wärmewiderstand bieten, werden Unmengen an fossilen Brennstoffen verschwendet.

Verputzarbeiten im Winter sind meistens durch Planungsfehler verursacht. Sobald die Fenster und Türen an einem Gebäude angebracht sind, können die Aussenisolation und der Aussenputz angebracht werden. Gleichzeitig erfolgt der Innenausbau, der typischerweise sechs Monate oder mehr dauert. Es kann also immer ein Zeitfenster gefunden werden, in dem die Temperaturen auch in der Nacht über 10°C sind und eine Fassadenheizung nicht benötigt wird.

Fragen:

1. Welchen Regelungen unterliegen Fassadenheizungen im Kanton Bern und in anderen Kantonen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, Fassadenheizungen generell zu verbieten?
3. Ist der Regierungsrat bereit, fossil betriebene Fassadenheizungen zu verbieten (Ersatz durch Pellets)?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Einsatz von Fassadenheizungen ist in der bernischen Energiegesetzgebung nicht geregelt. Ebenfalls enthalten die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) keine Empfehlungen zur Thematik der Fassadenheizungen. Allfällige Regelungen in anderen Kantonen sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Fassadenheizungen, die fossil oder mit Holz betrieben werden, müssen dem Stand der Technik entsprechen und dürfen keine übermässigen Immissionen verursachen. Die Einhaltung der Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)⁹ und der Lärmschutz-Verordnung (LSV)¹⁰ liegt in der Verantwortung der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers. Bei Vorhaben, welche der Baubewilligungspflicht unterliegen, ist im Baubewilligungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz eingehalten werden.

Frage 2

Nein. Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass Fassadenheizungen häufig eingesetzt werden. Zudem erachtet er ein generelles Verbot von Fassadenheizungen als einen unverhältnismässigen Eingriff in die Bauplanung und den Bauablauf. Auch in Zukunft soll es möglich bleiben, zum Beispiel auf wetterbedingte Verzögerungen flexibel zu reagieren und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Bauarbeiten fach- und termingerecht durchzuführen.

Frage 3

⁹ SR 814.318.142.1

¹⁰ SR 814.41

Ein generelles Verbot fossil betriebener Fassadenheizungen ist zurzeit nicht vorgesehen. In der Vergangenheit fand ein generelles Verbot fossiler Heizungen in der kantonalen Energiegesetzgebung vor dem Volk oder im Grossen Rat keine Mehrheit.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 31.05.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: WEU

Zeltheizungen

Festzelte könne fossil oder mit erneuerbaren Energien beheizt werden. Da die Zeltblachen an den Stössen undicht sind und praktisch keinen Wärmewiderstand bieten, werden Unmengen an fossilen Brennstoffen verschwendet. Wie die BEA-Expo zeigt, ist es sehr wohl möglich, auch grosse Festzelte mit Pelletöfen erneuerbar zu beheizen. Verschiedene Anbieterinnen und Anbieter bieten das Beheizen von Zelten mit Pellets an.

Fragen:

1. Welchen Regelungen unterliegen Zeltheizungen im Kanton Bern und in anderen Kantonen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, fossil betriebene Zeltheizungen zu verbieten (Ersatz durch Pellets)?
3. Welche anderen Massnahmen sind sinnvoll, um das fossilfreie Beheizen von Zelten zu fördern?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Zelte (Fest- wie Zirkuszelte) gelten nach dem Baubewilligungsdekret (BewD)¹¹ als Fahrnisbauten. Diese können während maximal drei Monaten pro Kalenderjahr baubewilligungsfrei aufgestellt und betrieben werden. Eine energierechtliche Beurteilung entfällt.

Für Zelte, welche einer Baubewilligungspflicht unterliegen, gelten die Minimalanforderungen an die Energienutzung gemäss kantonaler Energiegesetzgebung. Die Bestimmungen im Kanton Bern richten sich nach den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE). Allfällige Regelungen in anderen Kantonen sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Zeltheizungen, die fossil oder mit Holz betrieben werden, müssen dem Stand der Technik entsprechen und dürfen keine übermässigen Immissionen verursachen. Die Einhaltung der Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)¹² und der Lärmschutz-Verordnung (LSV)¹³ liegt in der Verantwortung der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers. Bei Vorhaben, welche der Baubewilligungspflicht unterliegen, ist im Baubewilligungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz eingehalten werden.

Frage 2

Ein Verbot fossil betriebener Zeltheizungen ist zurzeit nicht vorgesehen. In der Vergangenheit fand ein generelles Verbot fossiler Heizungen in der kantonalen Energiegesetzgebung vor dem Volk oder im Grossen Rat keine Mehrheit.

Frage 3

¹¹ BSG 725.1

¹² SR 814.318.142.1

¹³ SR 814.41

Der Regierungsrat sieht in Informations- und Sensibilisierungskampagnen ein geeignetes Instrument zur Förderung fossilfreier Zeltheizungen. Veranstalterinnen und Veranstalter können so auf die ökologischen Vorteile und technischen Möglichkeiten nicht-fossil betriebener Zeltheizungen aufmerksam gemacht werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 31.05.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: WEU

Bauheizungen

Bauheizungen werden eingesetzt, wenn die ordentliche Heizung noch nicht einsatzbereit ist. In der kalten Jahreszeit kann damit eine angenehme Raumtemperatur erzeugt werden, die für die Arbeiten im Innenausbau notwendig ist. Auch für das Austrocknen von Unterlagsböden werden Bauheizungen eingesetzt. Meistens werden Luftheizungen oder bei Fussbodenheizungen Wassererwärmer eingesetzt.

Sind noch nicht alle definitiven Türen und Fenster eingesetzt und abgeklebt oder ist die Isolation noch nicht angebracht, entstehen Leckagen und ein erheblicher Energieverbrauch.

Leider werden häufig fossile Energieerzeuger eingesetzt, obwohl Heizungen mit erneuerbaren Energien (z. B. Pellets, Elektrizität) von verschiedenen Dienstleisterinnen und Dienstleistern angeboten werden.

Fragen:

1. Welchen Regelungen unterliegen Bauheizungen im Kanton Bern und in anderen Kantonen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, fossile Bauheizungen generell zu verbieten?
3. Welche anderen Massnahmen sind möglich, um den Gebrauch von fossilen Bauheizungen zu reduzieren?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Einsatz von Bauheizungen ist in der bernischen Energiegesetzgebung nicht geregelt. Ebenfalls enthalten die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) keine Empfehlungen zur Thematik der Bauheizungen. Allfällige Regelungen in anderen Kantonen sind dem Regierungsrat nicht bekannt. Bauheizungen, die fossil oder mit Holz betrieben werden, müssen dem Stand der Technik entsprechen und dürfen keine übermässigen Immissionen verursachen. Die Einhaltung der Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)¹⁴ und der Lärmschutz-Verordnung (LSV)¹⁵ liegt in der Verantwortung der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers. Bei Vorhaben, welche der Baubewilligungspflicht unterliegen, ist im Baubewilligungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz eingehalten werden.

Frage 2

Ein generelles Verbot fossil betriebener Bauheizungen ist zurzeit nicht vorgesehen. In der Vergangenheit fand ein generelles Verbot fossiler Heizungen in der kantonalen Energiegesetzgebung vor dem Volk oder im Grossen Rat keine Mehrheit.

Frage 3

Der Regierungsrat sieht folgende Möglichkeiten, den Einsatz fossil betriebener Bauheizungen zu reduzieren:

Informations- und Sensibilisierungskampagnen: Bauherrschaft sowie Unternehmerinnen und Unternehmer können über die ökologischen Vorteile und die technischen Möglichkeiten nicht-fossiler Bauheizsysteme informiert werden.

¹⁴ SR 814.318.142.1

¹⁵ SR 814.41

Hochbauprojekte des Kantons: Der Kanton verzichtet bei eigenen Hochbauprojekten weitestgehend auf den Einsatz von Bauheizungen.

Förderung erneuerbarer Bauheizsysteme: Ein Ausbau der Förderinstrumente für temporäre Bauheizungen auf Basis erneuerbarer Energien ist grundsätzlich denkbar. Die Sinnhaftigkeit einer entsprechenden Massnahme müsste mit Blick auf die beschränkten Fördermittel jedoch sorgfältig abgeklärt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Kohler (Meiringen, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Auswirkungen des nationalen Entlastungspakets 2027 auf das kantonale Förderprogramm Energie

Der Bund plant ein umfassendes Entlastungspaket für die Jahre ab 2027, das vor allem durch den starken Anstieg der Verteidigungsausgaben ausgelöst wird. Dieses hätte grosse negative Auswirkungen auf die Kantone und insbesondere auch auf die Verkehrs-, Klima- und Energiepolitik der Kantone (z. B. Streichung des Gebäudeprogramms).

Fragen:

1. Was wären die finanziellen Folgen (in Millionen Franken) des Entlastungspakets auf das Förderprogramm Energie des Kantons?
Falls das Gebäudeprogramm im Rahmen des Entlastungspakets vollständig gestrichen würde, würde der Kanton die entsprechenden Globalbeiträge (Sockelbeitrag + Ergänzungsbeitrag) in der Höhe von rund 32 Millionen Franken (Wert 2025) nicht mehr erhalten.
Nicht betroffen wären aus heutiger Sicht der kantonale Anteil an den Mitteln von rund 31 Millionen Franken (Wert 2025), sowie die Bundesmittel für das nationale Impulsprogramm von rund 15 Millionen Franken (Wert 2025).
2. Könnte das Förderprogramm Energie ohne Fördermittel des Bundes weiterbetrieben werden?
Das Förderprogramm könnte nicht im bestehenden Umfang weitergeführt werden, sondern müsste deutlich redimensioniert werden. Auf einzelne Massnahmen müsste verzichtet werden, vermutlich insbesondere Massnahmen im Gebäudebereich (effiziente Neubauten, Sanierungen).

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Würde das Gebäudeprogramm im Rahmen des Entlastungspakets vollständig gestrichen, entfielen für den Kanton die entsprechenden Globalbeiträge (Sockelbeitrag + Ergänzungsbeitrag) in der Höhe von rund 32 Millionen Franken (Stand 2025). Nicht betroffen wären nach heutigem Kenntnisstand der kantonale Eigenanteil von rund 31 Millionen Franken (Stand 2025) sowie die Bundesmittel für das nationale Impulsprogramm in der Höhe von rund 15 Millionen Franken (Stand 2025).

Frage 2

Das Förderprogramm könnte nicht im bestehenden Umfang weitergeführt werden, sondern müsste deutlich redimensioniert werden. Auf einzelne Massnahmen müsste verzichtet werden, vermutlich insbesondere Massnahmen im Gebäudebereich (effiziente Neubauten, Sanierungen).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Wie weiter mit der Berner Bio-Offensive?

Der Kanton Bern – so steht es im Landwirtschaftsartikel der Kantonsverfassung (Art. 51 Abs. 2) – «fördert naturnahe Bewirtschaftungsweisen». Zur Umsetzung dieses Auftrags wurde 2016 die «Berner Bio-Offensive 2020» lanciert und eine breit abgestützte Trägerschaft aufgebaut: vom Berner Bauernverband bis zum Inforama und zur BFH-HAFL. Nach ihrem erfolgreichen Abschluss hat der Grosse Rat des Kantons Bern Anfang Dezember 2021 diskussionslos einem 2,5-Millionen-Kredit für das Folgeprojekt «Berner Bio-Offensive 2025» zugestimmt. Als eines von vier «Oberzielen» hat der Regierungsrat damals in seinem Antrag ans Parlament für die bevorstehende Abschlussphase bis Ende Jahr formuliert: «Es ist geklärt, wie sich die Berner Bio-Offensive in Zukunft konstituiert. Eine geeignete Organisationsform ist bis Ende 2025 etabliert.» In seinem Zwischenbericht zur Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023–2026 hat der Regierungsrat mitgeteilt, dass «Schritte zur Weiterentwicklung der Berner Bio-Offensive 2025 laufen» (Stand: Ende 2024).

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat aktuell die Notwendigkeit einer Weiterführung eines Förderprogramms für die biologische Land- und Ernährungswirtschaft?
2. Wann ist mit Entscheiden über die Weiterentwicklung/Weiterführung der Berner Bio-Offensive zu rechnen?
3. Wie wird sichergestellt, dass das aufgebaute Netzwerk und das Knowhow insbesondere von befristet angestelltem Personal nicht verloren gehen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Berner Bio-Offensive umfasst zwei Phasen: In der ersten Phase («Berner Bio-Offensive 2020») konnte das Angebot an Bioprodukten im Kanton Bern ausgebaut werden, indem zusätzliche Ackerflächen und Spezialkulturen auf biologische Bewirtschaftung umgestellt wurden (Angebotsentwicklung). In der noch laufenden zweiten Phase («Bio-Offensive 2025») soll die Wertschöpfung für die Berner Biolandwirtschaft verbessert sowie die Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungsketten gestärkt und intensiviert werden (Nachfrageentwicklung). Aktuell geht der Regierungsrat davon aus, dass es auf kantonaler Ebene kein weiteres Programm zur expliziten Förderung der biologischen Landwirtschaft braucht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit der Agrarpolitik ab 2030 eine Umgestaltung der Fördermittel mit Ausrichtung auf die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft durch den Bund zu erwarten ist. Der Abschlussbericht der zweiten Phase ist noch ausstehend. Ein allfälliger weiterer kantonaler Handlungsbedarf würde darin aufgezeigt.

Frage 2

Die zweite Phase der Bio-Offensive läuft Ende 2025 aus. Eine weitere Projektphase, die explizit auf die Förderung der biologischen Landwirtschaft ausgerichtet ist, zeichnet sich gegenwärtig nicht ab und ist auch nicht in Vorbereitung. Der Regierungsrat hat im Mai 2025 einen Kredit von 753 000 Franken für die Einführungsphase des «Berner Impulsprogramms für Ernährung, Klima und Umwelt» bewilligt (RRB 515/2025). Dieses Gefäss steht auch innovativen Projektideen aus den neu entstandenen Bio-Netzwerken offen.

Frage 3

Es ist Aufgabe der involvierten Stakeholder, die neu gebildeten Netzwerke und das erworbene Wissen weiter zu pflegen und in Wert zu setzen. Die dabei unterstützten Projekte wurden so geplant, dass sie auch ohne Unterstützung des Kantons weitergeführt werden können. Die Berner Bio-Offensive leistete hier die Anschubfinanzierung. Die Vernetzungen entlang der Wertschöpfungsketten sind keine Daueraufgabe des Kantons. Die befristeten Stellen für die Berner Bio-Offensive sind mehrheitlich an der BFH-HAFL angesiedelt. Es gehört zur Dynamik des wissenschaftlichen Umfelds, dass Know-how aufgebaut und in neuen Kontexten eingesetzt werden kann. So ist das erworbene Wissen auch zweckdienlich für die Einführungsphase des neu aufgelegten «Berner Impulsprogramms für Ernährung, Klima und Umwelt», dessen Projektleitung der BFH-HAFL obliegt. Einzelne Projektmitarbeitende wechselten in ergänzenden Anstellungen zum INFORAMA, wo sie ihre erworbenen Kompetenzen in den Aufbau des Kompetenzzentrums Landwirtschaft und Ernährung Rütli und in Beratungs- und Weiterbildungsangebote einbringen können.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Ruch (Bern, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Kosten der Klimaanpassungsmassnahmen

Hochwasser, Abwehr von Bergstürzen, Anpassung an Hitze, Katastrophenprävention: Die Klimakrise bringt verschiedene dringend notwendige «Anpassungsmassnahmen» mit sich, um die Bevölkerung zu schützen. Gleichzeitig ist es – auch angesichts der sich mehrenden Naturereignisse – angebracht, die Reduktion der CO₂-Emissionen voranzutreiben und alles zu tun, um das Netto-Null-Ziel in der Berner Verfassung so rasch wie möglich zu erreichen. Dafür müssen mindestens gleich viele Finanzmittel eingesetzt werden.

Fragen:

1. Wie viel wurde in den letzten 10 Jahren für Klimaanpassungsmassnahmen im weiteren Sinne, also Ausgaben gegen Naturgefahren, Hochwasser usw., ausgegeben?
2. Wie viel wurde in den letzten 10 Jahren für Massnahmen für den Klimaschutz ausgegeben?
3. Wann kann mit der Umsetzung des Green New Deal und der Klimastrategie gerechnet werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Unter «Klimaanpassungsmassnahmen im weiteren Sinn» fallen sehr unterschiedliche Massnahmen. Die Palette reicht von den klassischen baulichen Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren insbesondere im Berner Oberland (vgl. Kasten) über Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Seeland und im Berner Jura bis hin zu Massnahmen des Gesundheitsschutzes (Hitzeprävention) in den grossen Zentren und Massnahmen zur Anpassung der Waldwirtschaft an die veränderten klimatischen Bedingungen (um nur einige Beispiele zu nennen).

Viele dieser Massnahmen verfolgen neben dem Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels auch weitere Ziele: So dienen wasserbauliche Projekte nicht nur dem Schutz von Menschen und Infrastrukturen vor Überschwemmungen, sondern tragen auch zur ökologischen Aufwertung der Gewässer bei. In einigen Fällen wird zudem die Erholungsqualität für die Bevölkerung verbessert.

Angesichts der Vielzahl an Massnahmen und ihrer unterschiedlichen Relevanz für den Klimaschutz kann die obenstehende Frage nicht innert weniger Tage umfassend beantwortet werden. Eine vertiefte Einschätzung ist nur punktuell möglich (vgl. Kasten).

Gegenwärtig laufen die Arbeiten für die neue kantonale «Rahmenstrategie Anpassung an den Klimawandel» (vgl. Antwort auf Frage 3). Aus der RAK wird hervorgehen, welche Massnahmen zum Schutz vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels laufen und welche für die nächsten Jahre neu geplant werden.

Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren
--

Die Beiträge des Kantons im Bereich Hochwasserschutz beliefen sich in den letzten 10 Jahren auf durchschnittlich rund 15 Millionen Franken pro Jahr. Dazu kommen Bundesbeiträge in derselben Höhe. Diese Kosten lassen sich aber nur teilweise dem Ziel «Anpassung an den Klimawandel» zuordnen; dieser Anteil ist je nach Projekt bzw. Gewässer unterschiedlich.

Dies gilt auch für Massnahmen zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag und Rutschungen inkl. Murgängen. Hier wurden zwischen 2015 und 2024 jährlich rund 5,7 Millionen Franken in Projekte investiert, die von Bund und Kanton jeweils mit Total rund 4 Millionen Franken mitfinanziert wurden. Auch bei diesen Projekten ist die Prävention vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels nur ein Aspekt unter mehreren.

Frage 2

Der Kanton Bern setzt sich gemeinsam mit dem Bund, den Gemeinden, der Wirtschaft und den privaten Haushalten aktiv für den Klimaschutz ein – insbesondere in den zentralen Sektoren Gebäude, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft. Im Gebäudesektor geschieht dies unter anderem durch das Förderprogramm Energie, im Verkehrssektor durch die Unterstützung der Elektrifizierung und im Industriesektor über das Grossverbrauchermodell. Diese Massnahmen tragen direkt zum Klimaschutz bei, haben jedoch oft auch weitere positive Effekte: Neben der Dekarbonisierung fördern sie die Wirtschaftlichkeit (etwa durch Effizienzsteigerungen), verbessern die Versorgungssicherheit und tragen zur Luftreinhaltung bei. Somit ist es schwierig, die entstehenden Kosten klar abzugrenzen und bestimmten Bereichen zuzuordnen.

Ziel ist es, Klimaschutzmassnahmen möglichst kosteneffizient zu gestalten – etwa, indem bestehende Investitionszyklen für die Erneuerung technischer Anlagen mit klimaneutralen Lösungen genutzt, oder durch gezielte Anreize klimafreundliche Verhaltensweisen gefördert werden. Der Klimaschutz prägt seit längerer Zeit als Querschnittsaufgabe das kantonale Handeln mit. Wie im Bereich Klimaanpassung (siehe oben) ist eine verlässliche und vollständige Aussage über die Klimaschutz-Ausgaben der letzten zehn Jahre nicht innert weniger Tage umfassend, sondern nur punktuell möglich (vgl. Kasten).

Für neue Massnahmen, die im Rahmen des Aktionsplans zur Klimaschutzstrategie geplant sind, wird dem Regierungsrat eine Kostenaufstellung vorlegt werden.

Beiträge des kantonalen Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz

Für die zehn Jahre 2015–2024 wurden insgesamt Beiträge vom Bund in der Grössenordnung von 400 Millionen Franken und Kantonsbeiträge von 180 Millionen Franken zugesichert (d. h. durchschnittlich 58 Millionen Franken pro Jahr). Zu welchem Anteil die damit unterstützten Massnahmen (Gebäudesanierungen, Heizungersatz) direkt und ausschliesslich dem Klimaschutz zuzurechnen sind, kann nicht eindeutig bestimmt werden.

Frage 3

Unter dem «Green New Deal» laufen die kantonalen Arbeiten im Bereich «Klimaanpassung» (Rahmenstrategie Anpassung an den Klimawandel RAK) und «Klimaschutz» (Klimaschutzstrategie Kanton Bern). Unter der Federführung der WEU werden beide Strategien eigenständig mit den betroffenen Direktionen und Ämtern erarbeitet. Gemäss der aktuellen Projektplanungen wird die RAK voraussichtlich Ende 2025 durch den Regierungsrat genehmigt. Die Klimaschutzstrategie soll im Frühling 2026 dem Regierungsrat unterbreitet werden, der zugehörige Aktionsplan im Jahr 2027.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: WEU

Neues Klimaprogramm für Gemeinden im Kanton Bern

Am 16. Mai 2025 lancierte der Regierungsrat ein neues Klimaprogramm für Gemeinden. In der Medienmitteilung und auf der Website des Programms konnte ich keine Angaben über die Finanzierung und die Kosten des Programms finden.

Fragen:

1. Mit welchen internen und externen Kosten rechnet der Kanton für dieses Programm?
2. Aus welchen Mitteln soll das Programm finanziert werden?
3. Wo im kantonalen Budget ist der Finanzbedarf eingestellt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Kanton Bern stellt finanzielle Beiträge für spezifische Massnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung, Energieeffizienz und nachhaltige Entwicklung zur Verfügung, welche von den Gemeinden umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der aktuell dreizehn Massnahmen werden Gesuche im Umfang von jährlich rund 400 000 Franken erwartet. Im Budget 2025 sind 100 000 Franken, im Budget 2026 375 000 Franken und im Aufgaben- und Finanzplan 2027 bis 2029 jährlich 400 000 Franken dafür eingestellt (Planungsprozess 2025 / PV 2).

Das Programm wird mit bestehenden personellen Ressourcen umgesetzt. Für den Betrieb des Förderprogramms fallen keine Ausgaben für externe Dienstleister an.

Frage 2

Das Programm wird aus Kantonsmitteln finanziert. Für die Bearbeitung der Beitragsgesuche werden keine Gebühren erhoben.

Frage 3

Der erforderliche Finanzbedarf wurde im Budget des Amts für Umwelt und Energie (AUE), Produkt «Koordination Umwelt und nachhaltige Entwicklung», in der Sachgruppe «Transferaufwand (SG 36)» eingestellt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 09.05.2025

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)

Beantwortung: GSI

Wohnen und arbeiten im Asylzentrum Twannberg

Das Asylzentrum auf dem Twannberg ist seit dem 1. April 2025 in Betrieb und beherbergt gemäss Medienmitteilung unter anderem geflüchtete Menschen, die bisher in der ebenfalls sehr abgelegenen Kollektivunterkunft (KU) Gurnigelbad untergebracht waren. In der KU Gurnigelbad, die auf Ende April 2025 geschlossen werden sollte, gab es Bedenken zu Gesundheitsversorgung und Sicherheit für Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Erkenntnisse aus dem Betrieb im Gurnigelbad sollten genutzt werden, um einen sicheren und reibungslosen Betrieb der KU Twannberg von Anfang an zu gewährleisten und damit die Integration der geflüchteten Menschen zu unterstützen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen unter guten Bedingungen arbeiten können und mit genügend Ressourcen ausgestattet sein.

Fragen:

1. Nach welchen Kriterien werden Geflüchtete der Kollektivunterkunft (KU) Twannberg zugewiesen (Aufenthaltstitel, Herkunftsland, Sprache, Familien usw.)?
2. Wie wird die Sicherheit von Bewohnerinnen und Bewohnern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der KU Twannberg tagsüber und nachts sichergestellt (inkl. Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Personal, das im Umgang mit traumatisierten Geflüchteten geschult ist, Sicherheitspersonal, Polizei und Rettungsdienste)?
3. Mit welcher Frequenz verkehrt der gemäss Medienmitteilung «eigens eingerichtete Busbetrieb», der «auch der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung steht» (Fahrplan mit Anschlüssen)?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Alle Personen können grundsätzlich der Kollektivunterkunft Twannberg zugewiesen werden. Es bestehen keine Ausschlusskriterien. Wie bei allen Zuweisungen gilt jedoch, dass Personen mit frankophonem Hintergrund nicht in Kollektivunterkünften in deutschsprachigen Gemeinden untergebracht werden. Die Unterkunft ist barrierefrei und eignet sich sowohl für Einzelpersonen als auch für Familien.

Frage 2

Für die Sicherheit und die 24-Stunden-Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sind die regionalen Partnerinnen und Partner verantwortlich – im Fall der Kollektivunterkunft Twannberg das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) Kanton Bern. Die Mindestanforderungen an den Betrieb sowie an das Personal sind im Leistungsvertrag zwischen dem Amt für Integration und Soziales (AIS) und den regionalen Partnerinnen und Partnern festgelegt. Das AIS überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit. Eine enge Zusammenarbeit mit den Blaulichtorganisationen ist jederzeit gewährleistet.

Frage 3

Damit die Bewohnerinnen und Bewohner der Kollektivunterkunft Integrationsmassnahmen absolvieren, ihre Kinder die Schule besuchen sowie medizinische oder behördliche Termine wahrnehmen können, sind sie auf eine Transportmöglichkeit angewiesen. Eigene Verkehrsmittel stehen ihnen nicht zur Verfügung.

Zwischen Twann und Twannberg bestand bislang keine Verkehrsverbindung. Unter der Woche verkehrt der Kleinbus aktuell achtmal täglich; am Wochenende ist das Angebot reduziert. Der Transport mit dem Kleinbus steht der gesamten Bevölkerung zur Verfügung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 28.05.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: GSI

Ist das neue Betriebskonzept des Spitals Zweisimmen mit Artikel 11d der Spitalversorgungsverordnung vereinbar?

Bis Ende Juni 2025 laufen die Projektarbeiten im Zusammenhang mit dem neuen Betriebskonzept für das Spital Zweisimmen. So soll die chirurgische Abteilung per 1. Oktober 2025 geschlossen werden. Die betroffene Bevölkerung wehrt sich gegen die geplante Schliessung und hat innert 30 Tagen in einer Petition zum Erhalt der Chirurgie rund 10 000 Unterschriften gesammelt.

Artikel 11d der Spitalversorgungsverordnung (SpVV) besagt Folgendes:

Zugang

¹ Das nächstgelegene Spital für Patientinnen und Patienten, die Zugang zu den Spitalversorgungsleistungen in der Inneren Medizin, der Chirurgie und der akutsomatischen Notfallversorgung benötigen, ist

a für 80 Prozent der zu versorgenden Bevölkerung im Individualverkehr innerhalb von 30 Minuten erreichbar und

b vom Ortskern der zu versorgenden Gemeinden höchstens 50 Strassenkilometer entfernt.

² Für den Zugang zu den Spitalversorgungsleistungen der psychiatrischen Grund- und Notfallversorgung gilt Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.

Fragen:

1. Ist das neue Betriebskonzept der Spital STS AG für das Spital Zweisimmen vereinbar mit der Versorgungsnotwendigkeit im Sinne von Artikel 11d SpVV?
2. Falls nein, plant der Regierungsrat, die SpVV zu ändern?

Antwort des Regierungsrates

Artikel 11a ff. der Spitalversorgungsverordnung (SpVV) richten sich an den Regierungsrat. Er muss diese Bestimmungen bei der Erteilung von Leistungsaufträgen beachten. Gemäss der SpVV erteilt der Regierungsrat «gestützt auf eine bedarfsgerechte Planung die Leistungsaufträge jenen Spitälern, die die Leistungen nach den in Artikel 11b bis 11d genannten Kriterien am besten erbringen.» Dabei geht es um Kriterien der Qualität (Art. 11b), Wirtschaftlichkeit (Art. 11c) und Zugang (Art. 11d), die gesamthaft zu betrachten sind. Eine gesonderte Betrachtung eines einzelnen Kriteriums für die Vergabe der Leistungsaufträge ist nicht adäquat und nicht im Sinne des Gesetzgebers. Somit müssen nicht alle Bestimmungen bei der Erteilung eines Leistungsauftrags vollständig erfüllt sein.

Hat jedoch ein Spital einen Leistungsauftrag, so muss es diesen Leistungsauftrag auch erfüllen, d. h. die dort drin enthaltenen Leistungen vollständig anbieten. Der Leistungsauftrag Basispaket, über den die STS AG aktuell am Spitalstandort Zweisimmen verfügt, umfasst auch chirurgische Leistungen.

Frage 1

Die Listenspitäler sind für die Betriebsführung verantwortlich. Die Definition und Umsetzung der Unternehmens-, Angebots- und Standortstrategie liegt damit in der Verantwortung der Spitäler. Betriebskonzepte werden von den Spitälern erstellt und nicht durch den Kanton genehmigt.

Die Wirtschaftlichkeit eines Angebots der stationären Chirurgie am Standort Zweisimmen der Spital STS AG (STS AG) ist aufgrund der hohen Vorhalteleistungen (dauernde Verfügbarkeit verschiedener Spezialistinnen und Spezialisten) nicht gegeben. Wegen dem zunehmenden Fachkräftemangel aber auch den

tiefe Fallzahlen ist die Aufrechterhaltung der chirurgischen Versorgung in Zweisimmen anspruchsvoll und in Frage gestellt.

Die stationäre chirurgische Versorgung soll mit den weiteren Angeboten in der Versorgungsregion, insbesondere am Spital Thun, sichergestellt werden. Für die notwendige Triage wird der Notfall am Spitalstandort Zweisimmen mit dem neuen Betriebskonzept ausgebaut und damit die Notfallversorgung verbessert werden. Die STS AG hat dazu der GSI ihre Überlegungen zur Triage und Verlegung darzulegen. Zudem hat sich die Versorgung in den vergangenen Jahren auch weiterentwickelt: Alternative Versorgungskonzepte werden weiter an Bedeutung gewinnen. Zu verweisen ist auf die bereits umgesetzten Massnahmen in der Spital Emmental AG, wo Operationen nur noch am Spitalstandort Burgdorf durchgeführt werden, am Spitalstandort Langnau aber Rettungsdienst, Notfallbetrieb rund um die Uhr, Radiologie und weitere Angebote verbleiben.

Der Regierungsrat erachtet den Entscheid des Verwaltungsrats der STS AG, das Betriebskonzept für den Spitalstandort Zweisimmen anzupassen, als nachvollziehbar. Er sieht daher vor, den Spitalistenleistungsauftrag entsprechend anzupassen, auch wenn dies so eigentlich nicht vorgesehen wäre und er damit den vorhandenen Spielraum ausreizen muss.

Frage 2

Aktuell läuft kein entsprechendes Projekt. Über den Inhalt und den Zeitpunkt von Verordnungsänderungen entscheidet der Regierungsrat autonom.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Jordi (Bern, SP)

Beantwortung: GSI

Missbrauch bei der Angehörigenpflege

In der NZZ vom 24. Mai 2025 «Krankenkassen schlagen Alarm: Missbrauch bei Angehörigenpflege» konnte man lesen, dass es ein neues Geschäftsmodell von gewinnorientierten Spitex-Organisationen gibt.

Fragen:

1. Wie hoch ist der Anteil an Leistungen von pflegenden Angehörigen an den Spitex-Leistungen nach Leistungserbringerkategorie (Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag, Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag) und insgesamt?
2. Mit welcher Gesamtentschädigung kann eine Spitex-Organisation ohne Leistungsvertrag pro Stunde Grundpflege rechnen, die pflegende Angehörige im Kanton Bern anstellt?
3. Wie hat sich die durchschnittliche Einsatzzeit bei Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag entwickelt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Anteil an Leistungen von pflegenden Angehörigen in Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag liegt bei 1,2 Prozent, bei Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag bei 25,2 Prozent (soweit über die digitale Abrechnungsplattform separat erfasst). Insgesamt liegt der Anteil an Leistungen, die von pflegenden Angehörigen erbracht werden, bei 6,5 Prozent.

Frage 2

Nachfolgend der Gesamtbetrag (Tarif 2025) für Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag, die auf das Geschäftsmodell «Pflegende Angehörige» setzen (vor Abzug Patientenbeteiligung):

- KLV¹⁶-A Leistungen Teil KVG: 76.90 Franken
- KLV-A Leistungen Teil Restfinanzierung Kanton: 23.50 Franken
- KLV-B Leistungen Teil KVG: 63 Franken
- KLV-B Leistungen Teil Restfinanzierung Kanton: 23.70 Franken
- KLV-C Leistungen Teil KVG: 52.60 Franken
- KLV-C Leistungen Teil Restfinanzierung Kanton: 26.10 Franken

Gesamtübersicht Tarife 2025 (vor Abzug Patientenbeteiligung)

¹⁶ Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

Typ	Leistungen	Anteil KVG	Anteil Kanton	Total
Spitex-Organisation ohne Leistungsvertrag (Geschäftsmodell «Pflegende Angehörige»)	KLV-A	CHF 76.90	CHF 23.50	CHF 100.40
	KLV-B	CHF 63.00	CHF 23.70	CHF 86.70
	KLV-C	CHF 52.60	CHF 26.10	CHF 78.70
Spitex-Organisation mit Leistungsvertrag	KLV-A	CHF 76.90	CHF 58.10	CHF 135.00
	KLV-B	CHF 63.00	CHF 56.00	CHF 119.00
	KLV-C	CHF 52.60	CHF 56.90	CHF 109.50
Spitex-Organisation ohne Leistungsvertrag	KLV-A	CHF 76.90	CHF 37.90	CHF 114.80
	KLV-B	CHF 63.00	CHF 38.10	CHF 101.10
	KLV-C	CHF 52.60	CHF 40.50	CHF 93.10
Freiberufliche Pflegefachpersonen	KLV-A	CHF 76.90	CHF 31.10	CHF 108.00
	KLV-B	CHF 63.00	CHF 32.20	CHF 95.20
	KLV-C	CHF 52.60	CHF 35.00	CHF 87.60
Wohnen mit Dienstleistungen	KLV-A	CHF 76.90	CHF 25.60	CHF 102.50
	KLV-B	CHF 63.00	CHF 25.90	CHF 88.90
	KLV-C	CHF 52.60	CHF 28.20	CHF 80.80

Frage 3

Im Jahr 2023 wurden durch die Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag rund 568 000 KLV-Stunden erbracht, im Jahr 2024 rund 706 000 KLV-Stunden.

Betreffend der durchschnittlichen Einsatzzeit kann keine Aussage gemacht werden, da die Anzahl Einsätze bei den Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag nicht differenziert erhoben wird.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Jordi (Bern, SP)

Beantwortung: GSI

Grundpflegedienstleistungen von Angehörigen

Im Beitrag von SRF in der Sendung «10 vor 10» vom 27. Mai 2025 wurde aufgezeigt, dass immer mehr Grundpflegeleistungen von pflegenden Angehörigen erbracht werden.

Fragen:

1. Wie hoch war das Wachstum von Grundpflegeleistungen pro Leistungserbringerkategorie (Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag und Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag)?
2. Wie hoch war 2024 die Zunahme an Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Bei den Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag ist im Zeitraum von 2023 bis 2024 ein Rückgang der Grundpflegeleistungen um 1,1 Prozent festzustellen.

Die Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag verzeichneten hingegen im gleichen Zeitraum einen Anstieg der Grundpflegeleistungen um 33,2 Prozent.

Frage 2
Die Anzahl der Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag ist um 21 gestiegen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Leuenberger (Uettiligen, EVP) (Sprecher/-in)
Stampfli (Wabern, SP)

Beantwortung: GSI

Umsetzung des Behindertenleistungsgesetzes

Am 1.1.2024 trat das Behindertenleistungsgesetz (BLG) in Kraft. Gemäss «Kalender der Überführungsphasen für Institutionen» wurde die Überführungsphase bei 18 Institutionen bereits abgeschlossen. Elf weitere Institutionen haben mit der Überführung gestartet. Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen, werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zur Bedarfsermittlung zugelassen. Die individuellen Bedarfsermittlungen für Menschen mit Behinderungen des Pilotprojekts ABBE sollten (u. a. gemäss Vortrag Rahmenkredit, Fussnote 8) im Laufe des Jahres 2024 erfolgen und somit bereits abgeschlossen sein. Im ersten Jahr der Einführung rechnet man mit 3300 individuellen Bedarfsermittlungen und ca. 330 Beschwerden (siehe u. a. Vortrag BLG, S. 63).

Fragen:

- 1. Wie sieht der Plan-/Ist-Vergleich in Bezug auf Überführungsbeginn, Überführungsphase, Überführungsabschluss, Beschwerdeverfahren im stationären Bereich aus?
- 2. Wie sieht der Plan-/Ist-Vergleich in Bezug auf Anmeldungen, Bedarfsermittlungen, Bedarfsprüfungen und Leistungsgutsprachen, Beschwerdeverfahren im ambulanten Bereich aus?
- 3. Inwiefern konnte die per 1. November 2024 eingesetzte Task-Force BLG zur reibungslosen Umsetzung beitragen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Abläufe im stationären und im ambulanten Bereich unterscheiden sich nicht. Die einzige Differenz besteht darin, dass im ambulanten Bereich jeder Mensch mit Behinderung selbst entscheidet, ob und wenn ja, wann er ein Gesuch um Zulassung einreicht. Im stationären Bereich muss grundsätzlich jeder Mensch mit Behinderungen ein Gesuch einreichen. Der Zeitpunkt ergibt sich aus dem Überführungskalender. In welcher Reihenfolge bei den Bewohnerinnen und Bewohnern die Umstellung erfolgt, legt die Leitung der Institution abschliessend fest. Aus den vorgenannten Gründen wird bei der Planung nicht zwischen ambulantem und stationärem Bereich unterschieden. Die Gesamtzahlen per 01. Juni 2025 präsentieren sich wie folgt:

	Planung	Ist	Differenz
Anmeldungen	2500	2215	285
Bedarfsermittlungen	2320	1434	886
Leistungsgutsprachen	2140	112	2028

Die Differenz bei den Bedarfsermittlungen von 886 ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass nicht alle von Primärfinanzierern geschuldeten Leistungen, wie zum Beispiel die Hilflosenentschädigung, bezogen werden. Die Menschen mit Behinderungen wurden aufgefordert, diese geltend zu machen (Art. 11 Abs. 2 BLG). Die Freigabe zur Bedarfsermittlung erfolgt erst, wenn der Entscheid des Primärfinanzierers vorliegt. Hinzu kommen die Personen, deren Gesuch um Zulassung bewilligt wurde, die aber noch kein Gesuch um Leistungsgutsprache eingereicht haben. Sie haben dafür 3 Monate Zeit (Art. 14 Abs. 2 BLV). Die Differenz von 2028 bei den Leistungsgutsprachen ist überwiegend auf zwei Gründe zurückzuführen:

- Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim leben, das noch über keine Lösung verfügt, um Massnahmen der Grundpflege über die Krankenkassen abzurechnen, werden zwar seit November 2024 zur Bedarfsermittlung zugelassen, das Gesuch bleibt danach aber bei der Bedarfsprüfungsstelle pendent, bis ihr das Ergebnis der Bedarfsermittlung durch die Pflegefachperson der Spitex-Organisation mitgeteilt wurde. Erst danach kann die Bedarfsprüfungsstelle das Gesuch weiterbearbeiten und eine Empfehlung an das Amt für Integration und Soziales (AIS) abgeben, welche gestützt darauf die Leistungsgutsprache abgibt.
- Hinzu kommt die vorstehende beschriebene Differenz (886) bei den Bedarfsermittlungen.

Diese Punkte spiegeln, dass sich alle Akteurinnen und Akteure zunächst in das neue System einfinden müssen. Das gilt auch für die Partnerinnen und Partner ausserhalb der GSI. So ist es z. B. für die Beiständinnen und Beistände eine Herausforderung, mit dem IHP gemäss den definierten Prozessen zu agieren.

Bei den Beschwerdeverfahren gibt es keine Planzahlen. Bisher wurden 10 Beschwerden eingereicht.

Frage 2

Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, wird bei der Planung nicht zwischen ambulantem und stationärem Bereich unterschieden.

Frage 3

Die Task-Force BLG hat ihren Auftrag erfüllt und Prozesse sowie Strukturen etabliert, welche die reibungslose Umsetzung des BLG von der Gesuchsprüfung bis zur Abrechnung sicherstellen. Sie wird deshalb wie geplant per 30. Juni 2025 aufgelöst.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Ruch (Bern, GRÜNE)

Beantwortung: GSI

Wie sind die Arbeiten für ein Armutsmonitoring angelaufen?

In der Frühlingssession 2024 hat der Grosse Rat die Motion 208-2023 «Armut im Kanton Bern erfassen und bekämpfen» als Postulat überwiesen. Seither haben verschiedene andere Kantone ein Armutsmonitoring beschlossen, zuletzt im Oktober 2024 der Kanton Solothurn und im November 2024 der Kanton Wallis. Gleichzeitig kommen verschiedene Gesetzgebungsprojekte auf den Kanton Bern zu, die für armutsbetroffene Menschen relevant sind, so etwa die Anpassung der Prämienverbilligungen, die Sozialhilfegesetzrevision oder die Steuergesetzrevision. Je rascher der Kanton eine bessere Einschätzung der Armut im Kanton Bern hat, desto zielgerichteter kann er seine Massnahmen ausrichten.

Fragen:

1. Wo steht das Umsetzungskonzept für das Armutsmonitoring?
2. Ist der Regierungsrat mit anderen Kantonen im Kontakt, um die Umsetzung des Armutsmonitorings zu planen?
3. Wann kann mit den ersten Daten gerechnet werden?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 bis 3

Nach Annahme eines Postulats hat der Regierungsrat den Prüfauftrag innert zwei Jahre zu erfüllen. Mit den inhaltlichen Arbeiten wird voraussichtlich im Verlauf dieses Jahres begonnen. Entsprechend hat bislang keine Kontaktaufnahme mit anderen Kantonen oder weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren stattgefunden. In Abhängigkeit vom Entscheid über das weitere Vorgehen nach Vorliegen der Ergebnisse zum Prüfauftrag könnten Daten frühestens für das Jahr 2027 im Folgejahr erstmals veröffentlicht werden.

Verteiler

– Grosse Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 36

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Ruch (Bern, GRÜNE)

Beantwortung: GSI

Wo bleibt das Verbot der Konversions-«Therapien»?

In der Frühlingssession 2022 hat der Grosse Rat mit 90 Ja, 54 Nein, 3 Enthaltungen die Motion 240-2021 «Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten» überwiesen. Seither weigert sich der Regierungsrat offenbar, diesen Auftrag umzusetzen, sondern stellt sich auf den Standpunkt, dass dies Bundessache sei. Ganz anders sehen das andere Kantone. Im Kanton Neuenburg ist das Verbot seit 2023 in Kraft, im Kanton Waadt seit Februar 2025, der Kanton Wallis hat das Verbot bereits beschlossen und wird es voraussichtlich auf Anfang Mai oder Juni 2025 in Kraft setzen, in Zürich wurde kürzlich der Umsetzungsvorschlag in die Vernehmlassung gegeben, in St. Gallen und im Jura sollten im Verlaufe des Jahres ebenfalls Vernehmlassungen starten.

Fragen:

1. Welche Schritte hat der Regierungsrat zur Umsetzung der Motion bisher gemacht?
2. Was unterscheidet den Kanton Bern von anderen Kantonen in einem solchen Masse, dass das vom Grossen Rat beschlossene Verbot hier nicht umgesetzt wird?
3. Bis wann gedenkt der Regierungsrat, den überwiesenen Vorstoss umzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Regierungsrat ist nach Prüfung zum Schluss gekommen, dass ein gesetzliches Verbot von Konversionstherapien idealerweise auf Bundesebene verankert werden sollte. Die zuständigen Stellen verfolgen daher die laufenden politischen Prozesse auf Bundesebene aufmerksam. Insbesondere wird der Bericht zum Postulat 21.4474 erwartet, das der Nationalrat am 18. März 2022 überwiesen hat. Ein Bericht wird erstellt, unter anderem über das tatsächliche Ausmass entsprechender Praktiken in der Schweiz, deren rechtliche Einordnung sowie eine tragfähige Definition, was unter Konversionstherapien zu verstehen ist. Zudem wäre zur Umsetzung eines entsprechenden kantonalen Verbots eine Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG; BSG 811.01) erforderlich. Aufgrund begrenzter personeller Ressourcen wurde diese Gesetzesänderung jedoch vorerst zurückgestellt, um prioritär die vom Grossen Rat als dringlich eingestufte Revision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG; BSG 812.11) zu bearbeiten.

Die Thematik Konversionstherapien ist somit weiterhin auf der politischen Agenda. Ziel ist es, eine allfällige Umsetzung im Kanton Bern möglichst im Einklang mit den zu erwartenden bundesrechtlichen Vorgaben vorzunehmen.

Frage 2

Der Kanton Bern teilt die grundsätzliche Zielsetzung der Motion, sieht jedoch auch den rechtssystematischen Rahmen. Die Problematik berührt grundlegende verfassungsrechtliche Fragen wie Glaubens-, Gewissens- und Therapiefreiheit und tangiert darüber hinaus bundesrechtliche Aspekte, etwa im Bereich des Straf- und Berufsrechts. Aus Sicht des Regierungsrats ist daher eine gesamtschweizerische Regelung sachlich geboten und rechtlich wünschenswert, um eine kohärente und rechtsgleiche Handhabung im ganzen Land zu gewährleisten. Kantonale Alleingänge bergen das Risiko widersprüchlicher Regelungen und rechtlicher Unsicherheiten; ja sogar von kurzfristigen Korrekturen im Falle von Abweichungen vom Bundesrecht.

Frage 3

Sobald die bundesrechtlichen Grundlagen vorliegen, wird der Regierungsrat die Möglichkeiten einer Umsetzung im Kanton Bern erneut prüfen. Ziel ist es, eine kohärente und rechtlich tragfähige Lösung zu entwickeln, die sowohl dem politischen Willen des Grossen Rates als auch dem föderalen Rechtsrahmen gerecht wird.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 39

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Gerber (Schüpfen, Die Mitte)

Beantwortung: GSI

Vollzug der einheitlichen Transparenz in bestehenden Vergütungsberichten

Mit der Motion 104-2024 wurde die einheitliche Transparenz in den Vergütungsberichten verlangt. Die Forderung wurde im Deklarationsformular angepasst, daher wurde der Vorstoss mit Erklärung zurückgezogen. Bereits in der genannten Erklärung habe ich angekündigt nachzufragen.

Frage:

1. Kann der Regierungsrat, die GSI, bestätigen, dass nun alle Unternehmungen im Sinne des Gesetzgebers ihrer Selbstdeklaration nachgekommen sind?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Nein.

Das betreffende öffentlich (mit)getragene Spital ist der Aufforderung nicht nachgekommen, die Entschädigungen im Geschäftsbericht mit Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungen auszuweisen. Der Regierungsrat wurde im Rahmen der Vorbereitung der Beschlüsse zu den Generalversammlungen 2025 darüber informiert.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 44

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Amman (Bern, AL)
Gasser (Ostermundigen, GLP)
Riesen (Neuenstadt, SP)
Esseiva (Bern, FDP)
Leuenberger (Uettligen, EVP)
Bühler (Romont, Die Mitte)

Beantwortung: GSI

Kostenschätzung und Evaluation der Übergangslösung zur 24h-Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern

Mit der Hotline *AppElle!* verfügt der Kanton Bern seit 2019 über ein funktionierendes Modell für eine 24-Stunden-Hotline für von Gewalt betroffenen Personen. Der Kanton Bern hat nun entschieden, dass die zukünftige 24h-Hotline, die aufgrund der Istanbulkonvention realisiert und finanziert werden muss, von der kantonalen Opferhilfe und der Dargebotenen Hand betrieben werden soll und nicht von *AppElle!*. Sobald die einheitliche nationale Nummer in Betrieb ist, sollen die Anrufe auf die nationale Nummer, die den Kanton Bern betreffen, an diese beiden Stellen weitergeleitet werden.

Fragen:

1. Werden quantitative und qualitative Indikatoren erhoben, und ist eine begleitende Evaluation vorgesehen?
2. Falls ja, durch wen wird diese durchgeführt?
3. Wie hoch werden die Kosten für den Betrieb der Hotline geschätzt, insbesondere für die Einführung, die Schulungen bei der Dargebotenen Hand sowie für die zusätzlich bei der kantonalen Opferhilfe eingestellten Personen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Ja.

Frage 2

Die Evaluation wird durch die GSI, Fachbereich Opferhilfe, zusammen mit den Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartnern (BOH und Dargebotene Hand, Frauenhäuser) durchgeführt. Durch die Swisscom wird ein technischer Evaluationsbericht zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der SODK werden überdies überkantonale Evaluationen durchgeführt.

Frage 3

Die kantonale Lösung mit einer 24/7 Abdeckung kostet jährlich etwa eine halbe Million Franken. Für die Einführung und Schulungen sowie zusätzlich angestelltes Personal sind die jeweiligen Organisationen zuständig und wurden dafür bereits entschädigt. Nicht enthalten sind die Betriebskosten der Swisscom (Anfrage pendent bei Swisscom).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 45

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Amman (Bern, AL)
Gasser (Ostermundigen, GLP)
Riesen (Neuenstadt, SP)
Esseiva (Bern, FDP)
Leuenberger (Uettligen, EVP)
Bühler (Romont, Die Mitte)

Beantwortung: GSI

Umsetzung der Übergangslösung zur 24h-Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern

Die Umsetzung der landesweiten 24-Stunden-Hotline für Gewaltbetroffene gemäss Istanbul-Konvention verzögert sich schweizweit und soll neu im Mai 2026 in Betrieb genommen werden. Im Kanton Bern wird ab November 2025 ein Angebot umgesetzt, bei dem mehrere Akteurinnen und Akteure beteiligt sind:

Gemäss der Antwort aus der Motion 113-2024 «Eine professionelle und kosteneffiziente Umsetzung einer 24h-Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern» soll während der Bürozeiten die Stiftung Opferhilfe Bern Beratung und Notunterbringung übernehmen, ausserhalb dieser Zeiten die Dargebotene Hand. Bei Fällen häuslicher Gewalt erfolgt ausserhalb der Bürozeiten eine Weiterleitung an das Frauenhaus Bern.

Im Kanton Bern besteht mit der Hotline *AppElle!* seit 2019 ein funktionierendes Modell, das Beratung aus einer Hand ermöglicht. Dieses hätte mit verhältnismässig geringem Aufwand erweitert werden können, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention (24/7-Erreichbarkeit, Beratung für alle Opfergruppen, niederschwelliger Zugang) zu entsprechen. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur gewählten Variante, insbesondere hinsichtlich der Effizienz, der Schnittstellenproblematik und der Krisenintervention ausserhalb der Bürozeiten.

Fragen:

1. Welche Vorteile sieht der Regierungsrat im gewählten Modell mit mehreren beteiligten Akteurinnen und Akteuren gegenüber einer zentralen Lösung mit Beratung aus einer Hand – insbesondere in Bezug auf die Erreichbarkeit, Effizienz und Betroffenenfreundlichkeit ausserhalb der Bürozeiten?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass in akuten Risikosituationen – insbesondere nachts und an Wochenenden – rasch und ohne unnötige Verzögerung gehandelt werden kann?
3. Für welche Dauer wurden die Leistungsverträge mit den beteiligten Organisationen abgeschlossen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Das Angebot der Notnummer AppElle! war aufgrund der Telefonabdeckungszeiten und der bestehenden Einschränkungen auf weibliche Opfer von sexueller und häuslicher Gewalt wie auch der Kosten weniger geeignet. Jenes der Dargebotenen Hand (143) und BOH (Opferhilfe Bern) war auf oben erwähnte Kriterien besser zugeschnitten. Deshalb hat die GSI mit deren Verantwortlichen die Umsetzung des Projektes weiterverfolgt und mit ihnen Leistungsverträge abgeschlossen.

Frage 2

In den Leistungsverträgen ist eine Telefonabdeckung 24/7 und auch an Feiertagen sichergestellt. Auch in akuten Risikosituationen sind sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BOH wie auch jene der Dargebotenen Hand ausgebildet, um rasch und ohne unnötige Verzögerungen zu handeln.

Frage 3

Es handelt sich um jährliche Leistungsverträge; mit Verhandlungen fürs Folgejahr.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 46

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/-in)
Kohli (Wabern, Die Mitte)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Pichard (Biel, GLP)

Beantwortung: GSI

Versorgungssituation von Post-Vac-Betroffenen

In der Herbstsession 2023 hat der Grosse Rat den Regierungsrat mit deutlicher Mehrheit beauftragt,

- a) die interdisziplinäre medizinische Versorgung für Post-Vac-Patientinnen und -Patienten sicherzustellen und
- b) eine kantonale Anlaufstelle zu schaffen oder zu bezeichnen, die Impfgeschädigten und ihren Angehörigen hilft, die für sie geeignete medizinische und finanzielle Unterstützung zu erhalten, und sie bei der Beantragung von Versicherungsleistungen und Entschädigungsleistungen unterstützt.

Bis heute beklagen viele Post-Vac-Betroffene, dass ihre Versorgungssituation immer noch ungenügend ist, und dass auf medizinischer und politischer Seite noch viel zu wenig getan wurde, um ihnen zu helfen.

Fragen:

1. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um die beiden überwiesenen Forderungen der Motion Kullmann 087-2023 umzusetzen?
2. Was hat sich in der Versorgung der Post-Vac-Betroffenen seit Annahme der beiden Punkte konkret verbessert?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Seit Überweisung der erwähnten Punkte der Motion 087-2023 Kullmann in der Herbstsession 2023 hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) die Versorgungssituation von Patientinnen und Patienten mit möglichen Nebenwirkungen nach einer Covid-19-Impfung systematisch unter Einbezug der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Kanton Bern überprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass im Kanton Bern leistungsfähige interdisziplinäre medizinische Strukturen bestehen, die auch Personen mit einem vermuteten Post-Vac-Syndrom offenstehen. Die Rücksprache mit den Ärztinnen und Ärzten am Inselspital Bern zeigte, dass das «Post-Vac-Syndrom» auch diagnostiziert wird. Eine separate neue kantonale Anlaufstelle wurde bislang nicht eingerichtet, da die bestehenden Angebote bislang ausreichen. Die gezielte Bekanntmachung und Zuweisung über Fachpersonen soll hingegen verstärkt werden.

Frage 2

Seit Überweisung der Motion wurde die bestehende Versorgungssituation nochmals geprüft und bestätigt. Eine spezialisierte Anlaufstelle wurde nicht geschaffen – stattdessen setzt der Regierungsrat weiterhin auf bestehende Strukturen:

- Die interdisziplinäre Sprechstunde am Inselspital Bern steht auch Personen mit vermutetem Impfschaden offen. Die Triage erfolgt symptomorientiert, analog zu internationalen Modellen.
- Rehabilitative Angebote, wie etwa im Berner Reha Zentrum, stehen allen Patientinnen und Patienten offen.
- Die Beantragung von Versicherungsleistungen erfolgt wie bisher über Hausärztinnen und Hausärzte im Rahmen der regulären Verfahren.

Insgesamt hat sich die Versorgungssituation strukturell nicht wesentlich verändert, wird aber von den zuständigen Stellen beobachtet und bei Bedarf weiterentwickelt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 47

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP)

Beantwortung: GSI

Weiterbildungsleistungen im Gesundheitswesen für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte – Wie wird die Umsetzung gewährleistet?

Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung des ärztlichen Personals. Die Weiterbildungsleistungen werden oft während einer Schicht eingeplant, finden in der «Pause» statt, und die explizite Weiterbildung beträgt oft nicht vier Stunden pro Woche wie im Gesamtarbeitsvertrag Berner Spitäler und Kliniken und in der Weiterbildungsordnung des SIWF festgehalten.

Fragen:

1. Wie kontrolliert der Kanton die Verwendung der finanziellen Mittel für die Aus- und Weiterbildungen?
2. Ist der Mitteleinsatz effizient und zielführend?
3. Wie kontrolliert der Kanton die Verwendung der finanziellen Mittel für die Aus- und Weiterbildungen in ambulanten Betrieben?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Für die Qualität der ärztlichen Weiterbildung – und damit auch für die Kontrolle in welchem Rahmen und mit welchen Inhalten diese stattfindet - ist das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) zuständig. Das Gesundheitsamt (GA) prüft, dass die Weiterbildungszeit von vier Stunden in den Arbeitsverträgen festgehalten ist. Die zuständige Stelle im GA wird auch weiterhin die Leistungserbringer auf ihre Pflichten in Bezug auf die Weiterbildung hinweisen.

Frage 2

Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ist bekannt, dass sich einzelne Assistenzärztinnen und Assistenzärzte über eine ungenügende Qualität der Weiterbildung beklagen. Dennoch gehen wir grundsätzlich von einem zielführenden und effizienten Mitteleinsatz aus. Es ist aber auch an den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten selber, ihre Weiterbildungszeit aktiv einzufordern und am SIWF allfälligen Klagen nachzugehen.

Frage 3

Analog den stationären Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern prüft das GA, dass die Weiterbildungszeit von vier Stunden in den Arbeitsverträgen festgehalten ist. Die zuständige Stelle im GA wird auch weiterhin die ambulanten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer auf ihre Pflichten in Bezug auf die Weiterbildung hinweisen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 48

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP)

Beantwortung: GSI

Teilstrategie Integrierte Versorgung: Welche Mittel werden für innovative Pilotversuche bereitgestellt?

In den Rahmenkrediten 2024–2027 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) (RRB 1266/2023) und des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) (RRB 237/2023 und 238/2023) sieht der Kanton ab 2024 jährlich 3 Millionen Franken zur Unterstützung von innovativen Pilotversuchen vor.

Um die Ziele und Massnahmen der Teilstrategie Integrierte Versorgung umzusetzen, werden daher Beträge zur Förderung der Innovation in der integrierten Versorgung bereitgestellt.

Fragen:

1. Welche innovativen Projekte hat der Kanton im Jahr 2024 unterstützt und welche sind bereits für 2025 geplant?
2. Welche Kriterien wendet der Kanton bei der Unterstützung von Pilotversuchen an?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Gestützt auf den Rahmenkredit 2024–2027 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG; BSG 812.11) (RRB 1266/2023) wurde im Jahr 2024 insbesondere die integrierte Versorgung mit dem Aufbau von Gesundheitsnetzen in den Regionen unterstützt. Zudem liegt ein Antrag für die Unterstützung von Spitalleistungen zuhause vor, der zurzeit noch in Prüfung ist. Im Jahr 2024 und bisher im 2025 wurden jedoch keine Modellversuche eingereicht. Im Rahmenkredit sind jährlich 500 000 Franken für Modellversuche vorgesehen.

Im Rahmenkredit 2024–2027 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) (RRB 237/2023 und 238/2023) sind jährlich für Modellversuche 2,5 Millionen Franken vorgesehen. Im Jahr 2024 wurde das «Pilotprojekt Hospize im Kanton Bern» eingereicht. Dieses Pilotprojekt wird mit den Mitteln des SLG-Rahmenkredites mitfinanziert. Das Projekt mit den drei Pilotbetrieben (1. La Passerelle in Corgémont, 2. Mon Soleil in der Stadt Bern und 3. dem Allani Kinderhospiz in Bern) wird im Jahr 2026 starten. Im Rahmen der Ausgabenbewilligung und dem gesprochenen Budget für diese Rahmenkreditposition wird der gesamte Budgetbetrag aus dem SLG-Rahmenkredit 2024–2027 für das Pilotprojekt Hospize im Kanton Bern eingesetzt. Weitere Modellversuche sind nicht geplant für das Jahr 2025.

Frage 2

In Art. 115 Abs. 2 SpVG sind die folgenden Kriterien für einen Modellversuch abgebildet:

- Die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten sind zu berücksichtigen.
- Die Modellversuche müssen auf die Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein.
- Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden.

Im SLG werden unter «Besondere Massnahmen und Modellversuche» (Art. 77 bis Art. 79 SLG) gesetzliche Grundlagen zur Durchführung von Modellversuchen und innovativen Projekten aufgeführt. In Art. 78 Abs. 2 SLG wird ausgeführt, dass die GSI insbesondere Projekte fördert und unterstützt, die auf die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Versorgungsmodellen, Systemdurchlässigkeit, innovativen

Präventions- und Integrationsansätzen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind. Gemäss Art. 79 Abs. 1 gelten dieselben Grundsätze wie in Art. 115 Abs. 2 SpVG (wie oben erwähnt).

Betreffend die Kriterien für den Pilotversuch «Hospize im Kanton Bern» verweisen wir auf die Interpellation 151-2024 Hess (RRB 1049/2024).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 50

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in)
Kocher Hirt (Worben, SP)
de Meuron (Thun, GRÜNE)
Zimmerli (Bern, FDP)
Michel (Schattenhalb, SVP)

Beantwortung: GSI

Austrittsmanagement als wichtiges Bindeglied in der integrierten Versorgung

Gemäss der Teilstrategie zur integrierten Versorgung soll die medizinische Grundversorgung künftig im 4+-Regionenmodell erfolgen. Die Gesundheitsversorgung soll dabei personenorientiert und ganzheitlich ausgerichtet sowie entlang der Behandlungskette koordiniert werden. Eine führende Rolle innerhalb der Versorgungsregion sollen dabei die Spitäler übernehmen. Während die Spitäler die Koordination der verschiedenen Netzwerke innerhalb einer Region unterstützen, sollen künftig die ambulanten Leistungserbringer die Koordination des Patientenpfades sicherstellen.

Fragen:

1. Welche Rolle spielt das Austrittsmanagement der Spitäler im Behandlungspfad?
2. Gibt es im Kanton Bern einheitliche Standards für das Austrittsmanagement von stationären Leistungserbringern?
3. Müssen die Spitäler im Rahmen ihrer Fürsorgepflichten ein Mindestmass an Koordinationsleistungen erfüllen?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Art. 52 Abs. 1 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG; BSG 812.11) haben die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler jeweils ein Patientenmanagement zu betreiben und stellen für Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige die Sozialberatung sicher. Weiter wird in Art. 52 Abs. 2 SpVG festgehalten, dass das Patientenmanagement und die Sozialberatung für die Vernetzung sozialer, pflegerischer und medizinischer Dienstleistungen innerhalb und ausserhalb des Spitals sorgen. Somit ist die Vernetzung sowie das Austrittsmanagement aller Listenspitäler im Kanton Bern bereits heute deren Pflicht – unabhängig von der Teilstrategie Integrierte Versorgung.

Frage 1

Für den Behandlungspfad spielt das Austrittsmanagement der Spitäler eine zentrale Rolle. Aufgrund dessen hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemeinsam mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern im Rahmen des Projektes «Koordinierte Versorgung» Empfehlungen zum Spitalaustritt erarbeitet, an welchen sich die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer orientieren können.¹⁷ Insbesondere wichtig ist das Austrittsmanagement für den Behandlungspfad für Menschen mit einer Mehrfacherkrankung, einer chronischen Erkrankung sowie älteren Personen. Das Austrittsmanagement stellt beim Austritt einen lückenlosen Übergang von der stationären in die ambulante Versorgung sicher, sofern dafür Bedarf besteht. Weiter kann das Austrittsmanagement zur Vermeidung von ungeplanten Rehospitalisierungen beitragen und leistet damit einen Beitrag zur effizienteren Nutzung der Ressourcen im Gesundheitssystem.¹⁸

Frage 2

¹⁷ «Spitalaustritt Planen und Koordinieren», Schlussbericht im Auftrag des BAG vom März 2017, online einsehbar via [Link](#)

¹⁸ Ebd.

In den Anforderungen und Erläuterungen für die Listenspitäler der Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation sind Anforderungen zu der Austritts- und Übergangsplanung festgehalten.¹⁹ Im Bereich der Akutsomatik schreiben diese vor, dass Listenspitäler und Listengeburtshäuser für relevante Patientengruppen eine multiprofessionelle Austrittsplanung betreiben müssen, die einrichtungsübergreifende, patientenzentrierte und kontinuierliche Behandlungs- und Betreuungspfade beinhaltet. Die Zusammenarbeit mit wichtigen nachgelagerten ambulanten und mobilen Leistungserbringern muss nachweislich angestrebt werden (Spitex, niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, Apotheken, Reha-Kliniken, Pflegeheime, u. a.).

In Bereich Psychiatrie und Rehabilitation müssen die Listenspitäler über ein multiprofessionelles Konzept für die Austritts- und Übertrittsplanung verfügen. Zudem muss ein Kurzbericht bei Austritt erstellt und an die nachbetreuenden Stellen übermittelt werden, sofern die betroffene Person damit einverstanden ist. Im Kurzbericht müssen genaue Angaben über das weitere Vorgehen enthalten sein. In der Regel wird der Kurzbericht am Austrittstag erstellt, spätestens jedoch nach fünf Arbeitstagen. Für Listenspitäler mit einem Leistungsauftrag spezialisierte Palliative Care wird in den Anforderungen zu der Austritts- und Übertrittsplanung festgehalten, dass ein ausführlicher Entlassungsbericht innert zehn Tagen an die nachbetreuenden Stellen erfolgen muss, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist. Darüber hinaus gibt es im Kanton Bern keine einheitlichen Standards für das Austrittsmanagement.

Frage 3

Im Sinne des Art. 52 Abs. 2 SpVG sind die Spitäler verpflichtet, mittels Patientenmanagement und Sozialberatung für die Vernetzung sozialer, pflegerischer und medizinischer Dienstleistungen innerhalb und ausserhalb des Spitals zu sorgen. Diese Vernetzung innerhalb und ausserhalb des Spitals ist durchaus als Koordinationsleistung zu verstehen und muss durch die Spitäler erbracht werden.

Verteiler

– Grosser Rat

¹⁹ Zu den Spitallisten: <https://www.gsi.be.ch> > Themen > Gesundheit > Gesundheitsversorger > Spitäler, Psychiatrie und Rehabilitation > Spitallisten ([Link](#))

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Michel (Schattenhalb, SVP) (Sprecher/-in)
Zumbrunn (Brienz, SVP)

Beantwortung: BVD

Wasserkonzessionsstrategie des Kantons Bern

Die Kraftwerk Oberhasli AG (KWO) hat diverse Wasserkraft-Grossprojekte praktisch baureif auf dem Tisch. Um den Ausbau der Wasserkraft weiter zu fördern, sollten die Eigentümerinnen und Eigentümer der KWO zeitnah die entsprechenden Investitionsentscheide fällen können. Massgebend für diese Entscheide ist die Frage der Umsetzung des Stromgesetzes auf nationaler Ebene, die politisch aktuell kontrovers diskutiert und zu entscheiden sein wird. Auf kantonaler Ebene ist die Wasserkonzessionsstrategie, die derzeit in Überarbeitung ist, für die zu fällenden Investitionsentscheide von massgebender Bedeutung.

Fragen:

1. In welche Richtung gehen die grundsätzlichen Änderungen (Heimfall, Restwertvereinbarung usw.), die die vorbereitenden Gremien dem Regierungsrat bezüglich dessen künftiger Wasserkonzessionsstrategie im Zusammenhang mit der KWO vorschlagen wollen?
2. Wann beabsichtigt der Regierungsrat, darüber zu entscheiden?
3. Wann kommt das Geschäft zur Verabschiedung in den Grossen Rat?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die strategischen Fragen im Hinblick auf auslaufende Wasserkraftkonzessionen und die energiepolitisch wichtigen Ausbauprojekte der KWO rasch zu klären sind. Die für die Erarbeitung der Konzessionsstrategie Wasserkraft eingesetzte regierungsrätliche Delegation hat unter Einbezug von Fachleuten aus der BVD, der DIJ und der WEU einen Strategieentwurf erarbeitet. Die Strategie wird die spezifischen Merkmale der Wasserkraft im Kanton Bern beschreiben, die Zielsetzungen erläutern, welche der Regierungsrat im Hinblick auf die auslaufenden Wasserkraftkonzessionen verfolgt, und die Leitsätze festlegen für die Handlungsoptionen des Kantons im Zusammenhang mit auslaufenden Konzessionen. Über konkrete Inhalte wird der Regierungsrat zu gegebener Zeit informieren.

Frage 2

Der Regierungsrat wird die Konzessionsstrategie Wasserkraft voraussichtlich im August 2025 beschliessen.

Frage 3

Die Konzessionsstrategie Wasserkraft wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Wintersession 2025 zur Kenntnis gebracht.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Rüfenacht (Burgdorf, SP) (Sprecher/-in)
Kocher Hirt (Worben, SP)

Beantwortung: BVD

Konkreter Zeitplan zur Umsetzung der überwiesenen Motion 102-2024

Aufgrund des überwiesenen Vorstosses soll der Kanton alle Planungen, Finanzierungsbeschlüsse und Umsetzungen von Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen stoppen, bis der Bund das revidierte Strassenverkehrsgesetz in Kraft gesetzt hat. Diese Inkraftsetzung des Bundesgesetzes findet gestaffelt statt, einige Teile sind seit am 1.3.2025 schon in Kraft getreten, andere werden erst am 1.7.2025 in Kraft gesetzt.

Fragen:

1. Wann endet das Moratorium aus Sicht des Regierungsrates?
2. Wie sieht der Zeitplan für die weitere Umsetzung von Tempo-30-Zonen aus?

Antwort des Regierungsrates

Die beiden in der vorliegenden Anfrage genannten Inkraftsetzungen basieren auf Revisionen anderer Bereiche des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Sie stehen daher in keinem Zusammenhang mit jener Revision, die infolge der Annahme der Motion Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» auf Bundesebene notwendig wurde und die sich aktuell in Arbeit befindet.

Frage 1

Wie in der Antwort auf die Motion 102-2024 festgehalten, endet das Moratorium mit der Inkraftsetzung des in Bezug auf Reduktionen von Höchstgeschwindigkeiten revidierten SVG durch den Bund.

Frage 2

Projekte für die Einführung von Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen, die bereits umgesetzt werden oder deren Planung weit fortgeschritten ist, bleiben vom Moratorium ausgenommen. Für alle anderen Projekte zur Einführung von Tempo 30, die aufgrund des Moratoriums nicht umgesetzt werden können, besteht kein Zeitplan.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Rüfenacht (Burgdorf, SP) (Sprecher/-in)
Kocher Hirt (Worben, SP)

Beantwortung: BVD

Konkrete Auswirkungen der überwiesenen Motion 102-2024

Aufgrund des überwiesenen Vorstosses soll der Kanton alle Planungen, Finanzierungsbeschlüsse und Umsetzungen von Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen stoppen, bis der Bund das revidierte Strassenverkehrsgesetz in Kraft gesetzt hat. In der Debatte wurde von Seiten Regierung in Aussicht gestellt, dass Projekte, die sich bereits in Umsetzung befänden oder deren Planung weit fortgeschritten sei, davon nicht betroffen sein sollen. In der Antwort der Regierung zum Vorstoss steht, dass Beschwerden von Gemeinden, die beim Kanton um eine Bewilligung für Tempo-30-Zonen anfragen und aufgrund des Moratoriums keinen positiven Entscheid erhalten, nach dem gültigen Recht beurteilt würden.

Fragen:

1. Wie viele Tempo-30-Zonen-Projekte waren zu diesem Zeitpunkt in der Planung weit fortgeschritten?
2. Wie viele Tempo-30-Zonen-Projekte sind in Umsetzung?
3. Wie viele Beschwerden von Gemeinden sind bis anhin eingegangen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet Projekte zur Einführung von Tempo 30 als in der Planung weit fortgeschritten, wenn

- die Mitwirkung abgeschlossen ist und das Bauprojekt / das Strassenplanverfahren gestartet wurden,
- das Projekt eine A-Massnahme eines genehmigten Agglomerationsprogramms ist und der Verlust von Bundesgeldern droht, oder
- zwingende zeitliche Abhängigkeiten zu Drittvorhaben bestehen und die Nichtumsetzung des Projekts die Drittvorhaben negativ beeinflussen / verhindern würde.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden. Da der Regierungsrat über keine Angaben zu Projekten auf Gemeindestrassen verfügt, beziehen sich die Antworten zu den Fragen 1 und 2 ausschliesslich auf Kantonsstrassen.

Frage 1

In der Planung weit fortgeschrittene Projekte: 21

Frage 2

Projekte in Umsetzung: 3

Frage 3

Seit der Behandlung der Motion 102-2024 im Grossen Rat sind bei der BVD keine Beschwerden von Gemeinden eingegangen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Fussgängerlichtsignale steuern, dass auch ältere Menschen und Menschen mit Behinderung genügend Zeit zum Queren haben

Die Phasen für Fussgänger-Lichtsignale werden nach der Norm SN 640 837 «Lichtsignalanlagen; Übergangszeiten und Mindestzeiten» auf der Basis einer Gehgeschwindigkeit von 1,2 m/s bemessen. Gemäss der Norm SN 640 075 muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass eine Person, die zu Beginn der Grünzeit startet, auch mit einer Gehgeschwindigkeit von 0,8 m/s auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite ankommt, bevor das Lichtsignal Rot zeigt und der Fahrverkehr losfahren darf (Anh. Ziff. 8.1.5). Konkret: Die Summe von Grünzeit und Übergangszeit muss ausreichen, um die gesamte Strassenbreite mit einer Gehgeschwindigkeit von 0,8 m/s sicher zu queren. Laut einer Zusammenstellung auf: <https://hindernisfreie-architektur.ch> kann dies über eine Phasenverlängerung auf Anforderung realisiert werden. Laut Antwort auf die Interpellation 163-2020 bestand der Auftrag des Regierungsrates darin, sämtliche Fussgängerstreifen entlang von Kantonsstrassen auf ihre Sicherheit zu überprüfen und allfällige Sicherheitsdefizite mit verschiedenen Massnahmen zeitnah zu beheben.

Fragen:

1. Wie viele Fussgängerquerungen mit Lichtsignalanlagen entsprechen nicht der SN 640 075?
2. Zu welcher Kategorie gehört die Fussgängerquerung der Löwenkreuzung in Oberburg?
3. An welcher Stelle kann eine Anforderung auf Phasenverlängerung gestellt werden?

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Rüfenacht (Burgdorf, SP)

Beantwortung: BVD

Fussgängerlichtsignale steuern, so dass auch ältere Menschen und Menschen mit Behinderung genügend Zeit zum Queren haben

Die Phasen für Fussgänger-Lichtsignale werden nach der Norm SN 640 837 «Lichtsignalanlagen; Übergangszeiten und Mindestzeiten» auf der Basis einer Gehgeschwindigkeit von 1,2 m/s bemessen. Gemäss der Norm SN 640 075 muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass eine Person, die zu Beginn der Grünzeit startet, auch mit einer Gehgeschwindigkeit von 0,8 m/s auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite ankommt, bevor das Lichtsignal Rot zeigt und der Fahrverkehr losfahren darf (Anh. Ziff. 8.1.5). Konkret: Die Summe von Grünzeit und Übergangszeit muss ausreichen, um die gesamte Strassenbreite mit einer Gehgeschwindigkeit von 0,8 m/s sicher zu queren. Laut einer Zusammenstellung auf: <https://hindernisfreie-architektur.ch> kann dies über eine Phasenverlängerung auf Anforderung realisiert werden. Laut Antwort zu I 163-2020 wurden sämtliche Fussgängerstreifen entlang von Kantonsstrassen auf ihre Sicherheit überprüft, aus diesem Grund dürften die Informationen verfügbar sein.

Fragen:

1. Wie viele Fussgängerquerungen mit Lichtsignalanlagen entsprechen nicht der SN 640 075?
2. Zu welcher Kategorie gehört die Fussgängerquerung der Löwenkreuzung in Oberburg?
3. An welcher Stelle kann eine Anforderung auf Phasenverlängerung gestellt werden?

Antwort des Regierungsrates

Die Lichtsignalanlagen des Kantons Bern werden nach der Norm SN 640 832 (Entwurfsgrundlagen für Lichtsignalanlagen) sowie weiteren zugeordneten Normen geplant und umgesetzt. Dazu gehört, unter anderem, die seit 2014 bestehende Norm SN 640 075 (Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum). Neu installierte Lichtsignalanlagen für den Fussverkehr entsprechen dieser Norm. Ältere Anlagen, die noch in Betrieb sind, werden laufend entsprechend umgerüstet.

Frage 1

Die geforderten Angaben werden nicht erhoben, weshalb der Regierungsrat keine Aussage dazu machen kann.

Frage 2

An allen vier an der Löwenkreuzung in Oberburg aufeinandertreffenden Strassen ist eine Lichtsignalanlage für den Fussverkehr installiert. Am Fussgängerstreifen «Emmentalstrasse Nord-West» werden verlängerte Grün- und Gelbzeiten geschaltet, wenn die Anmeldung über den Taster für Sehbehinderte erfolgt (0.8m/s). Zudem schaltet die Fussgängerampel erst nach einer dreisekündigen Rotphase für den Verkehr auf grün. Die Grünzeiten der Lichtsignalanlagen an den anderen drei Fussgängerüberwegen basieren auf einer Gehgeschwindigkeit von 1,2 m/s.

Frage 3

Zuständig ist die Fachstelle Verkehrsmanagement des Tiefbauamts.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Eingereicht von: Rothenbühler (Rüderswil, Die Mitte) (Sprecher/-in)
 Bärtschi (Lützelflüh, SVP)

Beantwortung: BVD

Zweckmässiger Umgang mit Geschiebe und Schwemmholz aus Geschiebesammlern

Die Entleerung und Verwertung von Material aus Geschiebesammlern stellt viele Gemeinden und Schwellenkorporationen vor grosse Herausforderungen. Obwohl bestehende kantonale Merkblätter klare Vorgaben und Möglichkeiten zur Verwertung bieten, werden diese in der Praxis oft nicht umgesetzt. Es entsteht der Eindruck, dass die zuständigen Stellen zurückhaltend beurteilen oder hohe administrative Hürden aufbauen. Dies führt zu sehr hohen Kosten und belastet die Umwelt unnötig, insbesondere durch aufwändige Transporte. Dadurch steigt das Risiko, dass Geschiebesammler nicht rechtzeitig geleert werden, mit potenziell gefährlichen Folgen für den Hochwasserschutz.

Fragen:

1. Warum werden die in den Merkblättern dargelegten Verwertungsmöglichkeiten für Geschiebe (inkl. hohen Feinanteils) und Schwemmholz in der Praxis kaum umgesetzt?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass das vorhandene Fachwissen und die Richtlinien den Gemeinden verständlich, anwendungsnah und unbürokratisch zur Verfügung stehen?
3. Weshalb darf Schwemmholz nicht mehr in den Wald zurückgeführt werden, obwohl es sich um ein natürliches Material aus dem Wald handelt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

In der Regel weisen die Sedimente aus Geschiebesammlern tieferer Höhenlagen eine ungünstige Materialzusammensetzung auf, wodurch die Verwertung in der Landwirtschaft oder Rückführungen in grössere Gewässer nicht bewilligungsfähig sind.

Frage 2

Die Oberingenieurkreise des Tiefbauamts unterstützen die Gemeinden und Schwellenkorporationen in allen wasserbaulichen Fragen, inklusive in Fragen zur Entsorgung und Verwertung von Material aus Geschiebesammlern. Als Beispiel sei der Gewässerrichtplan Emme erwähnt, wo der Kanton die Wasserbauträger aktiv bei der Geschieberückgabe (bei günstiger Materialzusammensetzung) in die Emme unterstützt.

Frage 3

Im Unterschied zu Sturmholz, welches vor Ort liegen bleibt, wurde Schwemmholz im Wasserlauf transportiert. Dabei kann es durch Steine, waldfremde Materialien und Stoffe sowie Mikroplastik verunreinigt werden, auch wenn es naturbelassen bleibt. Dadurch wird es im rechtlichen Sinn zu Abfall (vgl. auch Art. 7 Abs. 6 USG). Zudem ist bei Schwemmholz nicht immer erkennbar, ob es sich tatsächlich um Holz aus dem Wald handelt oder ob es z. B. von einer Hecke oder Obstplantage stammt und somit die Möglichkeit einer Verunreinigung durch Pflanzenschutzmittel besteht.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Scheuss (Biel, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Umsetzung des Tempo-30-Moratoriums

In der Wintersession 2024 hat der Grosse Rat die Motion 102-2024 «Moratorium für Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen bis zur Revision des Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes» angenommen. Diese verlangt, dass der Kanton die Anordnung von Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen stoppt, bis die von den eidgenössischen Räten überwiesene Motion 21.4516 «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» rechtlich umgesetzt ist. In Worben hat nun der Kanton die geplante Anordnung von Tempo 30 auf der Hauptstrasse (Kantonsstrasse) sistiert. Dies im Widerspruch zur von der Gemeinde vorgesehenen Neugestaltung des Dorfkerns, mittels der ein Begegnungsort geschaffen und die Verkehrssicherheit verbessert werden sollen. Davon profitieren die Bevölkerung und das Gewerbe. Investoren wurde Tempo 30 auf der Hauptstrasse zugesichert, und der Gemeinderat von Worben möchte an Tempo 30 festhalten. Wie in Worben dürfte die Umsetzung des Tempo-30-Moratoriums auch in anderen Gemeinden die Attraktivierung des öffentlichen Raums hemmen. Der Eingriff in die Gemeindeautonomie ist eklatant. Allerdings ist unklar, wie der Kanton das Tempo-30-Moratorium, das sich auf keiner rechtlichen Grundlage abstützt, umsetzt.

Fragen:

1. Auf welche geplanten Anordnungen von Tempo 30 auf Kantonsstrassen wird verzichtet?
2. Welche von Gemeinden geplante Anordnungen von Tempo 30 wird der Kanton nicht bewilligen?
3. Wie kommuniziert der Kanton im Einzelfall über die Verhinderung der Anordnung von Tempo 30?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat berücksichtigt bei den Projekten zur Einführung von Tempo 30 die jeweilige Ausgangslage. Trotz Moratorium können Projekte, die sich in Ausführung befinden, fertig umgesetzt werden. Ebenso können Projekte realisiert werden, welche in der Planung weit fortgeschritten sind. Dagegen werden Entscheide zur Einführung von Tempo 30 bei nicht weit fortgeschrittenen Projekten oder neuen Anträgen von Gemeinden zurzeit sistiert, bis das Moratorium wegfällt und anhand der dann neuen gesetzlichen Bestimmungen neu beurteilt. Alternativ werden aber situativ auch andere Massnahmen als die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit geprüft, welche ähnliche Wirkungen haben können. Insofern wird nicht auf Tempo 30 verzichtet, sondern ein Entscheid dazu allenfalls aufgeschoben, respektive es werden alternative Massnahme geprüft. In Worben war auf einem kurzen Abschnitt der Ortsdurchfahrt Tempo 30 vorgesehen, die Realisierung ist durch das Moratorium nicht möglich. Dagegen wird das Tiefbauamt gestalterische Massnahmen umsetzen, um dem geplanten Charakter dieses Abschnitts gerecht zu werden. Gleichzeitig wären dadurch die Voraussetzungen für die Einführung von Tempo 30 zu einem späteren Zeitpunkt gegeben. Bis zur Realisierung der Arbeiten 2028 oder 2029 werden die neuen bundesrechtlichen Vorgaben mutmasslich bekannt sein und können entsprechend angewendet werden.

Frage 1

Neben dem erwähnten Projekt in Worben wurden Anträge von Gemeinden für die Einführung von Tempo 30 auf Kantonsstrassen in Schüpfen und in Bleienbach aufgrund des Moratoriums abgelehnt.

Frage 2

Der Regierungsrat verfügt über keine Übersicht zu geplanten Projekten zur Einführung von Tempo 30 auf Gemeindestrassen.

Frage 3

Das Tiefbauamt prüft die Voraussetzungen für eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit anhand der geltenden rechtlichen Bestimmungen (u. a. Art. 108 Signalisationsverordnung). Kommt es zum Schluss, dass die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist und keine andere Massnahme vorzuziehen ist, verzichtet es trotzdem vorläufig auf die Anordnung und begründet dies mit dem auferlegten Moratorium.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Pichard (Biel, GLP)

Beantwortung: BKD

Unterschiedliche Zahlen über die Lehrkräfte, die mit einem Seminarpatent im Zyklus 3 der Berner Volksschule arbeiten

Frage:

1. In einer ersten Anfrage (3.9.23) nach der Zahl der Lehrkräfte, die aktuell mit einem Seminarpatent ohne NDS an der Sekundarstufe I arbeiten, erhielt ich die Zahl von 58. In der Motion Schindler, die ich mitunterzeichnet und im März 2025 eingereicht habe, fand ich in der regierungsrätlichen Antwort die Zahl 360. Welche Zahl stimmt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Für die Ermittlung der genannten Personengruppe sind komplexe, mehrstufige Suchabfragen im System notwendig. Bei der erstgenannten Auswertung mit dem Ergebnis von 59 Lehrpersonen wurde fälschlicherweise nur eine Teilpopulation berücksichtigt. Die zuständige Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) bedauert diesen Fehler. Die Ermittlungsmethoden sowie die Kontrollmechanismen wurden seither kontinuierlich weiterentwickelt. So können beispielsweise seit dem Wechsel zu SAP verfeinerte Abfragen durchgeführt werden.

In der regierungsrätlichen Antwort zur erwähnten Motion Schindler ging die BKD von rund 360 altrechtlich ausgebildeten Lehrkräften aus, die mit einem Vorstufenabzug von 10 Prozent auf das Grundgehalt auf der Sekundarstufe I unterrichten. Diese Anzahl verringert sich kontinuierlich, beispielsweise durch Pensionierungen, Berufswechsel oder Nachqualifizierungen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: BKD

Unterrichtsanpassungen wegen Ramadan?

Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, in denen im Kanton Bern der Schulunterricht für am Ramadan teilhabende Schülerinnen und Schüler angepasst wurde?
2. Wenn ja, um was für Fälle handelt es sich?
3. Gibt es Fälle, in denen an Schulen Prüfungen, Sporttage oder ähnliche Anlässe wegen Ramadan verschoben oder abgesagt wurden?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 bis 3

Die Schulorganisation liegt im Ermessen der einzelnen Gemeinden. Darunter fällt neben dem Unterricht beispielsweise auch die Planung von Sporttagen und ähnlichen Anlässen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 01.06.2025

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)

Beantwortung: SID

Verträge mit privaten Überwachungsfirmen

Der Kanton Bern kauft immer wieder Leistungen im Bereich der Bewachung und Überwachung durch private Firmen ein. Die Ausbildungsstandards dieser Firmen entsprechen in keiner Weise den kantonalen Standards. Dies führt dazu, dass Leistungen durch private Firmen bis zu einem Drittel günstiger angeboten werden, als wenn der Kanton diese mit eigenem Personal erbringen müsste.

Fragen:

1. Wie viele Verträge laufen aktuell mit privaten Überwachungsfirmen?
2. Warum spricht sich der Regierungsrat gegen Lohnbuchkontrollen aus, obwohl dies ein sowohl vom Arbeitgeber- als auch vom Arbeitnehmerverband anerkanntes Instrument ist, um das Einhalten von geltenden GAV zu überprüfen und somit ganze Branchen vor Missbrauch zu schützen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Regierungsrat hat diese Frage bereits im Rahmen der Interpellation 096-2023 Sancar (Bern, Grüne) «Demokratie-politisch problematische Auslagerung staatlicher Aufgaben an private Sicherheitsfirmen» eingehend beantwortet. Er verweist hier insbesondere auf die der I 096-2023 angehängte Übersichtstabelle.

Frage 2

Hier scheint ein Missverständnis vorzuliegen. Lohnbuchkontrollen sind nur in Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag möglich. Ein solcher existiert in der Sicherheitsbranche, gilt aber nur für Betriebe mit zehn und mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Kleinere Betriebe fallen in den Zuständigkeitsbereich der Tripartiten Kommissionen, denen das Mittel der Lohnbuchkontrollen nicht zur Verfügung steht.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Streiff (Oberwangen, EVP)

Beantwortung: SID

Ausschluss von Forschungsprojekten aus dem Lotteriefonds im Kanton Bern

Gemäss Artikel 2 und 125 BGS (Geldspielgesetz) sowie Artikel 26 des kantonalen Geldspielgesetzes des Kantons Bern (KGSG), sollen die Reingewinne aus den Grossspielen, ausgenommen die Reingewinne aus den Geschicklichkeitsspielen, und die Reingewinne eines bestimmten Teils der Kleinspiele vollumfänglich und in transparenter Weise für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Der Bund lässt ausdrücklich zu, dass solche Mittel auch für gemeinnützige Forschungsprojekte eingesetzt werden, sofern diese dem allgemeinen Nutzen dienen. Viele Kantone – u. a. Aargau, Thurgau, Waadt, Genf und Basel-Stadt – berücksichtigen diesen gesetzlich vorgegebenen Spielraum und ermöglichen die Förderung gemeinnütziger Forschungsprojekte mit Mitteln aus dem kantonalen Lotteriefonds.

Insbesondere klinische Studien in Bereichen wie der Krebsforschung, die in direktem Bezug zur öffentlichen Gesundheit stehen, können explizit unterstützt werden. Im Kanton Bern hingegen sieht die kantonale Gesetzgebung aktuell explizit vor, dass Forschungsprojekte nicht förderfähig sind. Das führt dazu, dass Projekte wie klinische Krebsforschungsstudien, im Kanton Bern keine Lotteriefondsmittel erhalten können, obwohl sie nach Bundesrecht und im interkantonalen Vergleich durchaus förderfähig wären.

Fragen:

1. Aus welchem Grund schliesst der Kanton Bern in seiner aktuellen Gesetzgebung Forschungsprojekte pauschal von der Vergabe von Lotteriefondsmitteln aus, obwohl das Bundesrecht dies ausdrücklich zulässt?
2. Welche gesetzgeberischen oder regulatorischen Anpassungen wären notwendig, damit gemeinnützige klinische Forschungsprojekte – insbesondere aus der klinischen Krebsforschung – im Kanton Bern ebenfalls von Lotteriefondsmitteln profitieren könnten?
3. Wann beabsichtigt der Regierungsrat, die geltende Regelung zu überprüfen, um den Spielraum des Bundesrechts besser zu nutzen und gemeinnützige Forschungsvorhaben künftig zu ermöglichen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Das Bundesrecht macht für die Vergabe von Geldspielmitteln zwei zentrale Vorgaben. Der Mitteleinsatz muss gemeinnützig sein und darf nicht für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen eingesetzt werden. Darüber hinaus regeln die Kantone, wie sie ihre Geldspielmittel verwenden möchten. Ein von der Sicherheitsdirektion gezogener Vergleich zeigt eine enorme Vielfalt und zahlreiche Eigenheiten der Kantone. Der Begriff der Gemeinnützigkeit wird im Kanton Bern traditionell so ausgelegt, dass ein unmittelbarer Nutzen für die breite Bevölkerung im Kanton Bern erzielt werden soll. Das unmittelbare Element ist bei der Forschung in der Regel nicht gegeben, da ihre Erfolge oft erst nach vielen Jahren einen konkreten Nutzen für die Bevölkerung entfalten. Da Geldspielmittel begrenzt sind, müssten zudem Gelder für die Unterstützung eines neuen Bereichs in anderen Bereichen, wie Sport oder Kultur, eingespart werden.

Frage 2

Es bräuchte eine Änderung von Gesetz, Verordnung und Praxis.

Frage 3

Der Spielraum des Bundesrechts wird bereits heute genutzt und Begrenzungen erfolgen aufgrund nachvollziehbarer und transparent deklarerter Kriterien, die der langjährigen Praxis und den Eigenheiten des Kantons Bern zugrunde liegen. Forschung ist eine Aufgabe insbesondere der Hochschulen und der Industrie. Sie wird durch Bund und Kantone bereits stark mitfinanziert. Der Kanton Bern legt – wie die grosse Mehrheit der Kantone – den Fokus bei der Vergabe von Geldspielmitteln auf Kultur, Sport, Natur und Gesellschaft. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, die bewährte Praxis und das erst vor wenigen Jahren vom Grossen Rat verabschiedete Kantonale Geldspielgesetz anzupassen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: SID

Umsetzung des Verhüllungsverbots im Kanton Bern

Seit dem 1. Januar 2025 ist das Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG) in Kraft. Wie diverse Medien berichteten, nutzen nun im Tourismus-Hotspot Interlaken offenbar Touristinnen aus dem Nahen Osten zunehmend Hygienemasken, um das Gesetz und die Bundesverfassung zu umgehen.

Zwar sind «gesundheitliche Gründe» als Ausnahme definiert. Damit wird den Menschen gestattet, im öffentlichen Raum Hygienemasken zu tragen – wenn sie krank sind oder gesetzliche Vorschriften wie zur Coronazeit befolgen müssen. Hygienemasken dürfen jedoch nicht missbraucht werden, um das Verhüllungsverbot zu umgehen. Diese Umgehung könnte dadurch verhindert werden, dass verschleierte Personen, die eine Hygienemaske tragen, bei Kontrollen zwingend ein ärztliches Attest vorlegen müssen.

Fragen:

1. Wie viele Bussen wegen Verstosses gegen das Verhüllungsverbot wurden im Kanton Bern bisher ausgesprochen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die mögliche Lösung zur Verhinderung der Umgehung des Verhüllungsverbots mittels missbräuchlicher Verwendung von Hygienemasken, bei der die Polizei bei Kontrollen ein ärztliches Attest einfordern würde?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Äusserungen des Gemeindepräsidenten von Interlaken, Philippe Ritschard (FDP), wonach dieser der Polizei rät, «ein Auge zuzudrücken», wenn es um die Umsetzung von Verfassung und Gesetz geht? ²⁰

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Bisher wurde im Kanton Bern eine Ordnungsbusse im Zusammenhang mit dem Verhüllungsverbot ausgesprochen.²¹ Zudem sind für das Jahr 2025 bislang 19 Anzeigen nach BVVG eingegangen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Übertretungen im Rahmen von Sportveranstaltungen.

Frage 2

Der Bundesgesetzgeber hat sich in der Botschaft zum Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts eingehend mit der Frage beschäftigt, ob zur Verhinderung von Missbräuchen bei Trägerinnen und Trägern von Hygienemasken ein ärztliches Attest verlangt werden soll und hat sich dagegen entschieden. Der Regierungsrat erblickt angesichts der klaren Vorgaben des Bundesgesetzgebers keinen Handlungsbedarf, zumal ein kantonaler Alleingang nicht sinnvoll wäre.

Frage 3

²⁰ <https://www.srf.ch/news/schweiz/umgang-mit-verhuellungsverbot-interlaken-touristinnen-tricksen-mit-hygienemasken#:~:text=Umgang%20mit%20Verh%C3%BCllungsverbot%20Interlaken%3A%20Touristinnen%20tricksen%20mit%20Hygienemasken&text=Seit%20dem%201.,reliqi%C3%B6se%20Gesichtschleier%20%E2%80%93%20gerade%20bei%20Touristinnen>

²¹ Stand Anfang April 2025

Der Regierungsrat kommentiert keine Einzelaussage, die ein Gemeindepräsident in einer Gesprächssendung getätigt hat.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 41

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Ruch (Bern, GRÜNE)
Patzen (Bern, GRÜNE)

Beantwortung: SID

Einbürgerungen: Umgang mit kantonalen Killerkriterien nach Bundesgerichtsurteil

Am 21. Mai 2025 hat das Bundesgericht entschieden (BGE 1C_350/2024), dass die Integration einer einbürgerungswilligen Person auf Basis der konkreten Situation im Rahmen einer Gesamtwürdigung beurteilt werden muss. Die Verweigerung der Einbürgerung aufgrund einzelner vom SEM oder von den Kantonen definierten starren Kriterien (sogenannten Killerkriterien) ist demnach nicht zulässig.

Im konkreten Fall handelt es sich um den Fall eines türkischstämmigen Wirts, der seit 31 Jahren in der Schweiz lebt und in seinem Schwyzer Wohnort gut integriert ist. Aufgrund eines Strafregistereintrags wegen einem Selbstunfall ohne Verletzte hat ihm die Einbürgerungsbehörde eine Wartefrist von 5 Jahren auferlegt. Diese hat das SEM nach einem kantonalen Rekursverfahren bestätigt. Das Bundesgericht hingegen hat dem SEM widersprochen und dem Wirt recht gegeben: Die Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens während 5 Jahren aufgrund eines Selbstunfalls erachtet das Bundesgericht nicht als rechters.

Auch das kantonbernische Bürgerrechtsgesetz sieht sogenannte «Killerkriterien» vor, die einer Einbürgerung automatisch im Weg stehen: Unter anderem sind dies – wie im erwähnten Fall im Kanton Schwyz – ein Strafregistereintrag, wobei Verurteilungen im Ausland sinngemäss berücksichtigt werden sollen (Art. 14 KBüG), sowie der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe während der letzten zehn Jahre, wenn diese nicht vollständig zurückgezahlt sind (Art. 12 Abs. 1 lit. C).

Fragen:

1. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus dem Bundesgerichtsurteil 1C_350/2024?
2. Wie und wann gedenkt der Regierungsrat, diese Rechtsprechung im kantonalen Recht nachzuvollziehen?
3. Wie und wann beabsichtigt der Regierungsrat die für Einbürgerungen zuständigen Behörden in den Gemeinden zu informieren, dass künftig im Rahmen einer Gesamtwürdigung aufgrund von konkreten Fakten zu beurteilen ist, ob eine einbürgerungswillige Person integriert ist oder nicht, anstatt eine Einbürgerung aufgrund von starren Kriterien (insb. Sozialhilfebezug und Strafregistereintrag) von vornherein auszuschliessen?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 bis 2

Die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Darum können noch keine konkreten Schlüsse aus dem Urteil gezogen werden. Fälle, denen ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liegt, werden im Kanton zurückgestellt, bis die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt.

Frage 3

Die Gemeinden entscheiden im dreistufigen Einbürgerungsverfahren autonom über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts. Der Kanton informiert die bernischen Gemeinden mehrmals jährlich mit Newslettern über Änderungen im Einbürgerungsverfahren und über massgebende Rechtsprechung.

Über die Einbürgerungspraxis des Kantons Bern gibt zudem die Wegleitung zur Einbürgerung in der Bernischen Systematische Information Gemeinden (BSIG)²² detailliert Auskunft.

Verteiler

– Grosser Rat

²² BSIG Nr. 1/121.1/1.2

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 42

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortung: SID

Stand der Planung nach Ende des Modellversuchs in der Untersuchungshaft

Aktuell führt der Kanton Bern zusammen mit dem Kanton Zürich und mit finanzieller Unterstützung vom Bundesamt für Justiz einen Modellversuch durch, der sogenannte Haftschäden aufgrund einer Untersuchungshaft mit Massnahmen in sechs Bereichen reduzieren soll. Der zuständige Regierungsrat Philippe Müller bezeichnete den Versuch im Herbst 2023 gegenüber SRF als die «für die Gesellschaft bessere Lösung».

2026 wird der Pilot und somit die Mitfinanzierung durch das Bundesamt für Justiz zu Ende sein. Damit ein Bruch im Angebot oder durch Abgänge des erfahrenen Personals verhindert werden kann, erscheint der Urheberin eine rechtzeitige Kommunikation über die Zukunft dieses Erfolgsmodells zentral.

Fragen:

1. Wann wird die Direktion/der Regierungsrat über die Integration vom Modellversuch in den «Normalbetrieb» entscheiden?
2. Welche Massnahmen/welcher Zeitplan wird verfolgt, damit sichergestellt werden kann, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Modellversuch dem Kanton erhalten bleiben, sofern dieser als Ganzes oder mit einzelnen Bereichen zu einem Regelangebot wird?
3. Wie viele Stellen sind notwendig, um den Modellversuch als Regelangebot beizubehalten, und wie viel würde das den Kanton pro Jahr kosten?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 bis 3

Nach Abschluss des Modellversuchs Untersuchungshaft im Jahr 2027 wird eine umfassende Evaluierung des Pilotprojekts vorgenommen. Gestützt darauf soll über das weitere Vorgehen entschieden werden. Aus Sicht des Regierungsrates darf den Ergebnissen dieser noch vorzunehmenden Analyse nicht vorgegriffen werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 43

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortung: SID

Gummischrot mit Eisenanteil

An der Kundgebung vom 24. Mai 2025 in Bern wurden kleinere, magnetische Gummischrote eingesetzt. Der anfragenden Person ist nicht bekannt, dass diese Art von Schrot schon an anderen Kundgebungen eingesetzt worden ist. Die Dichte dieser Geschosse liegt bei 3,5, was erheblich höher ist als die Dichte von Gummi (rund 1,5).

Fragen:

1. Welche Mindestdistanz und welcher Zielpunkt gelten für den Einsatz dieser Geschosse?
2. Gibt es ein ballistisches Gutachten, und ist dies für die Öffentlichkeit einsehbar?
3. Welchen Einfluss haben die Grösse, der Metallanteil und die höhere Dichte der Geschosse auf das Verletzungsrisiko?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Kantonspolizei verwendet bereits seit Oktober 2021 ausschliesslich den Gummischrot «Rubber Shot Hexagonal». Es gilt eine Mindestdistanz von zehn Metern, ausgenommen in Notwehrsituationen. Zielpunkt ist der Oberschenkel.

Frage 2

Wie in der Vergangenheit bereits mehrfach dargelegt, wurde im Zuge der Beschaffung des oben erwähnten Einsatzmittels die bpk consultancy gmbh, namentlich Dr. sc. forens. Beat P. Kneubühl, mit den entsprechenden Daten bedient und um eine fachliche Einschätzung über das neue Gummigeschoss ersucht. Auf Anfrage wurde der Bericht interessierten Stellen zugänglich gemacht, so unter anderem der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates und Medienschaffenden.

Frage 3

Beim seit Oktober 2021 eingesetzten Gummischrot ist die Streuung aufgrund der Beschaffenheit viel geringer als bei früher eingesetzter Munition. Zudem erleichtert die optische Zielhilfe das Zielen wesentlich. Auch ist beim heutigen System die Energie auf eine Einsatzdistanz von 10 m geringer als beim früheren System auf eine Distanz von 20 m. Insgesamt ist das Verletzungsrisiko damit deutlich geringer als beim vorherigen System.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 25.05.2025

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP)

Beantwortung: DIJ

Grundbuchämter: Stand der Vorschläge zur Optimierung des neuen Führungsmodells gemäss Bericht Res Publica Consulting?

Aufgrund der Vakanz in der Amtsleitung wurde ab 1. Februar 2023 die Res Publica Consulting (RPC) als interimistische Führung eingesetzt. Diese erhielt zusätzlich den Auftrag, ein Review und ein Audit zu erstellen. Das Ergebnis ist der Bericht: «Review neues Führungsmodell und Audit Geschäftslast regionale Grundbuchämter» (Stand 30. Juni 2023). Link dazu unter: <https://www.gba.dij.be.ch/de/start/ueber-uns/auditgrundbuchamt.html>

Der Bericht wurde Ende 2023 per Link auf der Webseite des Grundbuchamts aufgeschaltet, dies ohne öffentliche Mitteilung. Folgende Massnahmen wurden zur Umsetzungsplanung (mit Priorisierung und Terminierung) vorgeschlagen (Seite. 12 ff. Bericht RPC):

- Vier für Aufgabenverteilung GBA/Stab und regionale GBA
- Fünf betreffend Organisation und Personelles
- Drei sind projektbezogen

Auf der Webseite des GBA unter «Über uns» ist zu lesen:

«Die im Bericht vorgeschlagenen und von der Direktorin für Inneres und Justiz, Evi Allemann, beschlossenen Massnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, das Führungsmodell des Kantonalen Grundbuchamts nachhaltig zu stärken und die Geschäftsrückstände bei den regionalen Grundbuchämtern weiter abzubauen. Die meisten Massnahmen sind bereits umgesetzt oder werden bis zum Abschluss der interimistischen Leitung durch RPC Ende März 2024 umgesetzt sein.»

Da die Rede ist von durch die Direktorin «beschlossenen Massnahmen» und betreffend Umsetzung «die meisten Massnahmen», ist von Interesse, was der heutige Stand ist.

Fragen:

1. Welche Massnahmen sind umgesetzt?
2. Welche Massnahmen sind noch in Umsetzung?
3. Welche Massnahmen werden nicht umgesetzt werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Massnahmen zur Aufgabenverteilung zwischen Amtsleitung, Stab und den regionalen Grundbuchämtern (Ziff. 3.1 RPC-Bericht) sind grundsätzlich umgesetzt, soweit sie nicht im Rahmen der Weiterentwicklung als Daueraufgaben zu verstehen sind (z. B. Ziff. 3.1.3. und 3.1.4). Die organisatorischen und personellen Massnahmen (Ziff. 3.2 RPC-Bericht) sind umgesetzt oder in Weiterentwicklung (z. B. Ziff. 3.2.2., 3.2.3, 3.2.5). Die Einführung von Führungskennzahlen ist erfolgt. Diese stehen den Führungspersonen zur Verfügung.

Frage 2

Die Erarbeitung einer Digitalisierungsstrategie (Ziff. 3.3.1) ist noch nicht umgesetzt, aber weit fortgeschritten. Die Umsetzungsphase der Massnahmen ist geplant und beinhaltet auch die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Prozesse (vgl. Ziff. 3.3.2 und 3.3.3).

Frage 3

Grundsätzlich sollen alle Massnahmen umgesetzt werden, wobei sie, z. B. auch aufgrund der Digitalisierungsstrategie, im Rahmen der Umsetzung weiterentwickelt werden müssen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 25.05.2025

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP)

Beantwortung: DIJ

Grundbuchämter: Entwicklung der Geschäftszahlen insgesamt und in den Regionen?

In mehreren Vorstössen wurde betreffend die Arbeit bei den Grundbuchämtern nachgefragt. Aufgrund der Vakanz in der Amtsleitung wurde ab Februar 2023 die Res Publica Consulting (RPC) als interimistische Führung eingesetzt. Diese erstellte in der Folge auch den Bericht mit aufgeschlüsselten Zahlen: «Review neues Führungsmodell und Audit Geschäftslast regionale Grundbuchämter» (Stand 30. Juni 2023). Link dazu unter: <https://www.gba.dij.be.ch/de/start/ueber-uns/auditgrundbuchamt.html>

Da in den jährlichen Geschäftsberichten jeweils nur zwei Gesamtzahlen genannt werden (siehe GB 2024, Band 2, S. 119) und auch sonst keine Aufschlüsselung auf die einzelnen Grundbuchämter publiziert wird, ist die Entwicklung dieser Zahlen leider nicht greifbar. Daher interessiert die Entwicklung dieser Zahlen.

Die Verfahrensdauer konnte lange Zeit gemäss Auskunft nicht rapportiert werden, was nun aber durch die Einführung von «HelloDATA» (Dashboard in Capitastra) möglich sein sollte.

Fragen:

1. Wie lauten die Zahlen 2017–2024 bzw. bis am 30.4.2025 eingereichte und hängige Geschäfte (gemäss ergänzten Tabellen 2.1, 2.2. und 2.3 des Berichts RPC, S. 19 f.)?
2. Welche Entwicklung ist bei der Verfahrensdauer in den Regionen festzustellen?
3. Werden in Zukunft mehr Zahlen – auch pro Region – öffentlich zugänglich gemacht werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die in der Anfrage erwähnten Tabellen wurden für den Bericht RPC erstellt. Die darin aufgeführten Entwicklungen betreffen Angaben zu den eingereichten und den hängigen Grundbuchgeschäften für die Periode 2017–2022. Heute werden diese Angaben jeweils anfangs Jahr aktualisiert und in den Statistiken des Kantons Bern publiziert.

Per 30.04.2025 stellt sich die Situation wie folgt dar:

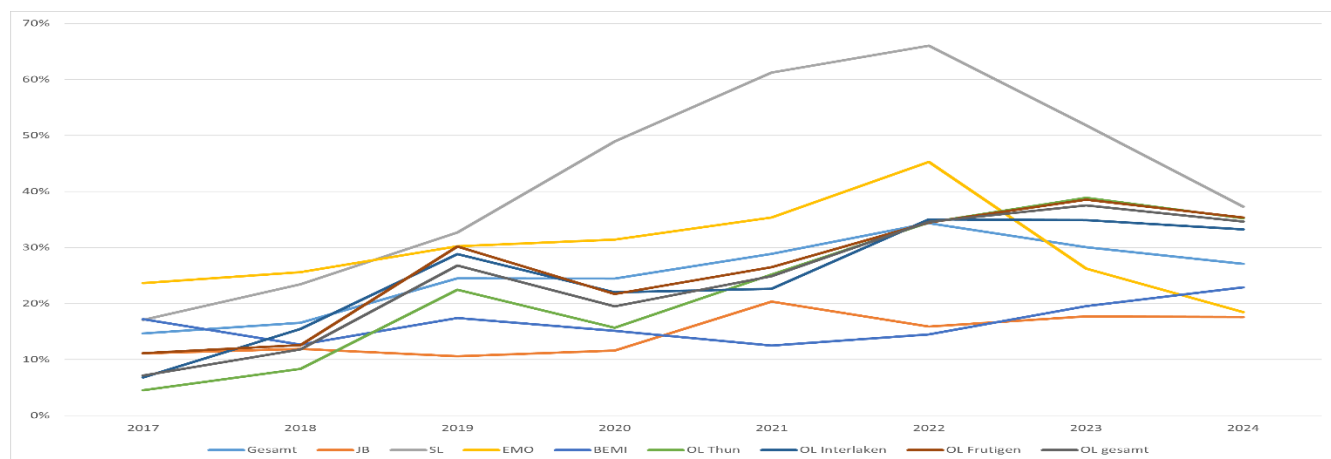
Eingereichte Geschäfte

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	30.04.2025
	64788	59'213	62796	62956	63054	59160	66435	68556	23075
JB	4115	3607	4187	4230	4115	4090	3792	4687	1431
SL	9229	9178	9560	9496	10026	9028	9341	9977	3302
EMO	11612	11541	12360	12427	12712	11605	11702	12931	4355
BEMI	18547	17271	18712	18580	18307	17241	23453	21706	6828
OL Thun	9609	6636	7043	6933	6427	6346	6734	7079	2923
OL Interlaken	4995	5048	5076	5217	5288	4695	5704	6035	1727
OL Frutigen	6681	5932	5858	6073	6179	6155	5709	6141	2509
OL gesamt	21285	17616	17977	18223	17894	17196	18147	19255	7159

Hängige Geschäfte

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	30.04.2025
	9487	9804	15376	15400	18209	20316	19967	18577	17181
JB	456	430	444	491	838	649	671	824	430
SL	1578	2150	3124	4647	6137	5959	4840	3722	3790
EMO	2746	2957	3734	3901	4497	5255	3068	2391	2630
BEMI	3187	2187	3259	2810	2285	2501	4579	4972	4181
OL Thun	436	552	1583	1087	1618	2187	2619	2493	2384
OL Interlaken	340	781	1463	1147	1197	1644	1991	2005	1709
OL Frutigen	744	747	1769	1317	1637	2121	2199	2170	2057
OL gesamt	1520	2080	4815	3551	4452	5952	6809	6668	6150

Die Relation hängiger Geschäfte zu den eingereichten 2017 bis 2024 zeigt sich wie folgt (in Prozent):



Frage 2

Die Erhebung der Bearbeitungsdauer der Geschäftsvorfälle erfolgt erst seit Sommer 2024. Sie wird in Werktagen gemessen und zeigt die mittlere Bearbeitungsdauer auf. Gesamthaft werden trotz grosser Anzahl eingehender Geschäfte mehr Geschäfte erledigt als dass eingehen. Somit reduziert sich derzeit die Anzahl hängiger Geschäfte. Der Stand der mittleren Bearbeitungsdauer ist in den verschiedenen regionalen Ämtern unterschiedlich. Insgesamt kann die Entwicklung für das Gesamtamt als positiv, aber



ausbaufähig beurteilt werden. Das Kantonale Grundbuchamt beabsichtigt deshalb, mit punktuellen personellen Verstärkungen und insbesondere im Rahmen der Digitalisierungsstrategie die Bearbeitungsdauer weiter zu verkürzen.

Ebenfalls erfasst wird die Beanstandungsdauer für angemeldete Geschäfte, damit auch mit erhöhter Qualität der eingehenden Geschäfte die Verfahrenszeit reduziert werden kann.

Frage 3

Das Kantonale Grundbuchamt arbeitet im Rahmen der neuen Digitalisierungsstrategieentwicklung auch an der Definition und Einführung von Benchmarks, Indikatoren, Feedbacks und Kommunikationskanälen. In diesem Rahmen prüft es auch, ob künftig aussagekräftige Informationen zum Geschäftsstand veröffentlicht werden können.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 28.05.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/-in) Beantwortung: DIJ
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Was ist «feministische» Raumplanung, und wird eine solche durch den Regierungsrat unterstützt?

Regierungsrätin Evi Allemann hielt gemäss ihrer Instagram-Story vom 30. April 2025 ein Referat am Exekutivfrauen-Anlass der SP vom 29. April 2025. Das Referat trug den Titel «Feministische Raumplanung».

Fragen:

1. Was versteht der Regierungsrat unter dem Begriff der feministischen Raumplanung?
2. Will der Regierungsrat, dass im Kanton Bern eine feministische Raumplanung getätigt wird?
3. Verstösst eine feministische Raumplanung nach Meinung des Regierungsrates nicht wichtigen staatspolitischen Grundsätzen wie z. B. dem Gleichbehandlungsgebot und dem Diskriminierungsverbot (gegenüber Männern)?

Antwort des Regierungsrates

Die Fragen betreffend «feministischer Raumplanung» können wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Als «feministische Raumplanung» wird ein methodischer Ansatz in der Raumplanung bezeichnet, welcher den Alltag der Menschen ins Zentrum stellt. Ein besonderes Augenmerk gilt den Gruppen, die oft übersehen werden: z. B. Frauen, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder armutsbetroffene Personen. Zentrale Prinzipien dieses Ansatzes sind:

- Partizipation: Betroffene aktiv in Planungsprozesse einbinden
- Care-Strukturen stärken: Gute Erreichbarkeit von Kitas, Pflegeeinrichtungen, sozialen Treffpunkten sicherstellen
- Sicherheit neu denken: mittels Beleuchtung, Sichtachsen, Aufenthaltsqualität
- Multifunktionale Räume: Öffentliche Plätze schaffen, die für verschiedene Menschen mit unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnissen gut nutzbar sind.

Frage 2

Der Regierungsrat setzt sich für eine Raumplanung ein, welche – wie bei Frage 1 dargelegt – zum Ziel hat, eine nachhaltige, sozialverträgliche und gerechte Gestaltung des Raums zu ermöglichen.

Frage 3

Wie unter Frage 1 dargelegt hat die «feministische Raumplanung» das Ziel, Ungleichheiten und Diskriminierungen zu reduzieren und einen gerechteren und nachhaltigeren Raum für alle zu schaffen. Sie verstösst nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot und das Diskriminierungsverbot, sondern setzt diese ganz im Gegenteil um.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: DIJ

Wie viele Sans-Papiers erhalten Prämienverbilligung im Kanton Bern?

Im Kanton Bern haben Sans-Papiers das Recht auf Prämienverbilligung, sofern sie die Kriterien für die Prämienverbilligung erfüllen. Das bedeutet, dass sie einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen können, wenn ihr Einkommen unter einer bestimmten Grenze liegt.

«Sans-Papiers» bezeichnet Ausländerinnen und Ausländer, die (mit oder ohne Visum, je nach den für ihr Herkunftsland geltenden Bestimmungen) in die Schweiz eingereist und hiergeblieben sind, obwohl sie die zulässige Aufenthaltsdauer überschritten haben. Es handelt sich also um nicht aufenthaltsberechtigte Personen, die eigentlich das Land verlassen müssten.

Fragen:

1. Wie viele Personen ausländischer Nationalität und ohne Aufenthaltsberechtigung (Sans-Papiers) erhielten im Jahr 2024 im Kanton Bern Prämienverbilligungen?
2. Wie hoch war der Gesamtbetrag der an Sans-Papiers ausgeschütteten Prämienverbilligungen?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Ausschüttung von Prämienverbilligungen an Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft und ohne gültigen Aufenthaltsstatus?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Im Jahr 2024 erhielten 49 Personen ausländischer Nationalität und ohne Aufenthaltsbewilligung Prämienverbilligungen.

Frage 2

Der Gesamtbetrag der im Jahr 2024 an Sans-Papiers ausgeschütteten Prämienverbilligungen belief sich auf Fr. 95 069.60.

Frage 3

Die Krankenversicherungspflicht knüpft an den zivilrechtlichen Wohnsitz an (Art. 3 Abs. 1 KVG). Wer den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat, muss eine obligatorische Krankenpflegeversicherung abschliessen. Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich am Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Er ist unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status. Haben Sans-Papiers ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz, sind sie krankenversicherungspflichtig und müssen eine obligatorische Krankenpflegeversicherung abschliessen. Wer über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung verfügt, hat Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern er oder sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt (Art. 65 Abs. 1 KVG). Es handelt sich hierbei um übergeordnetes Bundesrecht. Die Kantone sind deshalb nicht berechtigt, davon abweichende Regelungen aufzustellen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: DIJ

Auslastung der Grundbuchämter im Kanton Bern

Im Kanton Bern gibt es aktuell fünf Grundbuchämter und im Berner Oberland zusätzlich zwei Dienststellen. Die Aufgaben verändern sich, und insbesondere die Digitalisierung sollte einen positiven Einfluss auf die Arbeitslast haben.

Fragen:

- 1. Wie haben sich die Arbeitslast und die Stellenprozente in den einzelnen Grundbuchämtern in den letzten Jahren entwickelt?
- 2. Wie war die Entwicklung der Anzahl physischer Besuche und der Anzahl digitaler Fälle auf den Ämtern?
- 3. Ist aus Sicht des Regierungsrates die aktuelle Anzahl Grundbuchämter im Kanton Bern angemessen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

In der Periode 2010–2024 hat sich das Volumen der eingehenden Grundstücksgeschäfte von jährlich kantonsweit 58 681 auf 68 556 entwickelt. Das entspricht einer Zunahme von rund 17 Prozent, bei gleichzeitiger Zunahme der Geschäftskomplexität sowie zusätzlicher Verrichtungen, die aufgrund der Revision des Handänderungssteuergesetzes im Zusammenhang mit dem selbstgenutzten Wohneigentum ab 2015 erforderlich wurden. Diese Mehraufwände sind erheblich ressourcenrelevant und in der Zunahme nicht mit einberechnet. In Bezug auf die regionalen Grundbuchämter ergab sich für diese Periode folgende Entwicklung:

Einheit	Geschäftsvolumen 2010	Geschäftsvolumen 2024	Zunahme in %
Kt. GBA gesamt	58681	68556	17
Berner Jura	3247	4687	45
Seeland	8913	9977	12
Emmental-Oberaargau	10408	12931	24
Bern Mittelland	18106	21706	20
Oberland	18007	19255	7

In der gleichen Periode haben sich die Stellenprozente von anfänglich 108,3 FTE auf 112,8 FTE entwickelt. Es gilt zu berücksichtigen, dass innerhalb dieser FTE neue Bereiche hinzukamen, wie z. B. die Notariatsaufsicht und die Querschnittsaufgaben durch die Stabsstelle, auch ausserhalb des Kerngeschäfts des Grundbuchs. Das entspricht einer Gesamtzunahme der Stellenprozente von rund 4 Prozent wie folgt:

Einheit	FTE 2010	FTE 2024	Veränderung in %
Kt. GBA gesamt	108.3	112.8	4
Berner Jura	4.2	5.7	36
Seeland	13.9	16.5	19
Emmental-Oberaargau	19.5	21.5	10
Bern Mittelland	39.6	31.1	-21
Oberland	30.1	30.4	1

Für die genannte Periode entspricht dies beim Kerngeschäft einer Zusatzlast pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter von 12,5 Prozent (Geschäftsvolumen pro FTE).

Frage 2

Es wird keine Erhebung und Statistik geführt über die Anzahl physischer Besuche in den Einheiten. Der Anteil der elektronisch eingereichten und elektronisch beantworteten Anfragen wird derzeit auf ca. 85 Prozent geschätzt.

Der Prozentsatz der insgesamt digital eingereichten Grundbuchgeschäfte beträgt mittlerweile knapp unter 20 Prozent; ca. 8 Prozent entsprechen individuell angemeldeten Grundbuchgeschäften, ca. 11 Prozent entsprechen elektronisch angemeldeten Massengeschäften.

Frage 3

Die aktuelle Anzahl der regionalen Grundbuchämter ist der Grösse des Kantons, dem Geschäftsvolumen und der geografischen Spezifität angemessen. Die Abwicklung des operativen Grundbuch-Kerngeschäfts erfolgt dezentral in den fünf Verwaltungsregionen des Kantons. Dies ist in Art. 122 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) so vorgesehen.

Der Audit-Bericht «Review neues Führungsmodell und Audit Geschäftslast regionale Grundbuchämter» von RPC-Consulting vom 30.06.2023 hatte ergeben, dass eine weitere Zentralisierung der Standorte für das operative Kerngeschäft aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich ist. Vorderhand stehen die Digitalisierung, die Standardisierung der Prozesse und die organisatorische Zusammenarbeit im Fokus der Entwicklung. Damit steht die Anzahl der regionalen Grundbuchämter zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Diskussion.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 40

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/-in)
Lüthi (Moosseedorf, GLP)

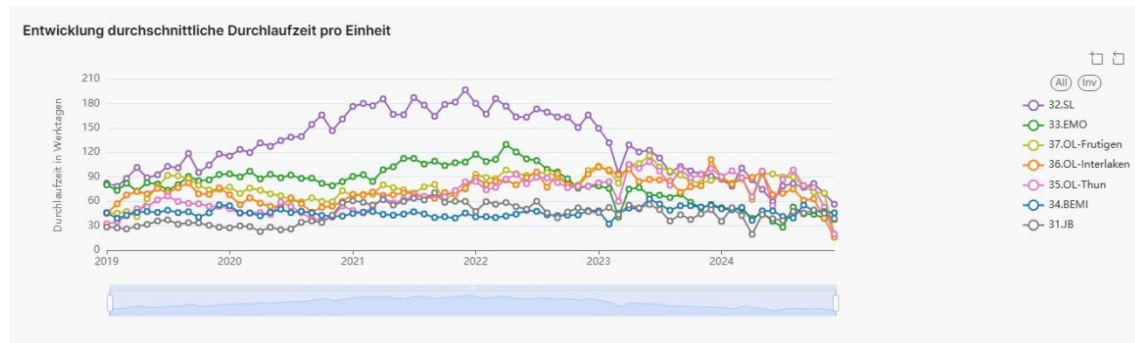
Beantwortung: DIJ

Auslastung Grundbuchämter im Kanton Bern

Im Kanton Bern gib es aktuell fünf Grundbuchämter und im Berner Oberland zusätzlich zwei Dienststellen. Die Aufgaben verändern sich, und insbesondere die Digitalisierung sollte einen positiven Einfluss auf die Arbeitslast haben. Nach Erfahrungen der Fragesteller muss auf den Grundbuchämtern immer noch mit langen Bearbeitungsfristen gerechnet werden. Wir wissen von Beispielen aus dem Berner Oberland, wo es acht Monate dauerte, bis ein Kaufvertrag eingetragen wurde.

Fragen:

1. Wie haben sich die Arbeitslast und die Stellenprozente in den einzelnen Grundbuchämtern in den letzten Jahren entwickelt?
2. Wie war die Entwicklung der Anzahl physischer Besuche und der Anzahl digitaler Fälle auf den Ämtern?
3. Wie haben sich die Bearbeitungsfristen auf den einzelnen Ämtern und Dienststellen in den letzten Jahren entwickelt?



Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Siehe Antwort auf Ziffer 1 von Anfrage 38.

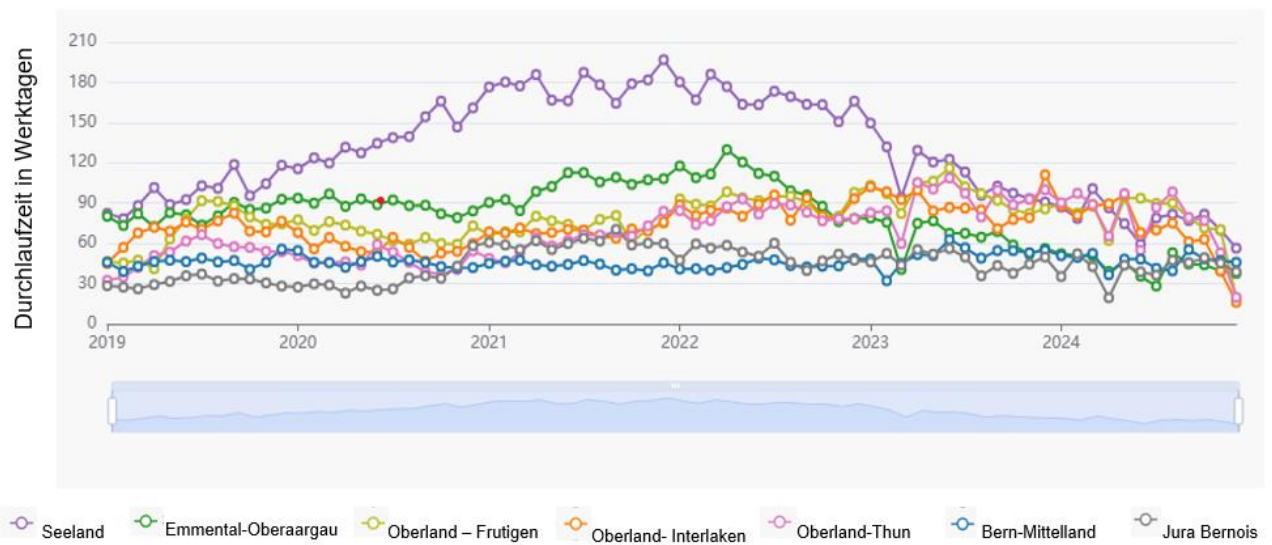
Frage 2

Siehe Antwort auf Ziffer 2 von Anfrage 38.

Frage 3

Die Bearbeitungsfristen in den einzelnen Ämtern und Dienststellen haben sich in den letzten Jahren unterschiedlich entwickelt und lassen sich gemäss der untenstehenden Grafik wie folgt aufzeigen:

Entwicklung durchschnittliche Durchlaufzeit pro Einheit



Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 49

Eingereicht am: 02.06.2025

Eingereicht von: Aebischer (Guggisberg, SVP) (Sprecher/-in)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)

Beantwortung: DIJ

Umsetzung von Grundsätzen des RPG 2 vor dessen Inkrafttreten

Am 19. Juni 2024 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV) eröffnet. Diese endete am 9. Oktober 2024. Der überarbeitete Entwurf soll dem Bundesrat voraussichtlich im Oktober 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beabsichtigt, dem Bundesrat zu beantragen, das revidierte Raumplanungsrecht – also das Raumplanungsgesetz (RPG 2) sowie die Raumplanungsverordnung – per 1. Juli 2026 in Kraft zu setzen. Einzelne Bestimmungen könnten bereits per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Vor dem Hintergrund dieses Fahrplans zeigt sich in der Praxis eine zunehmende Verunsicherung: Sowohl bei Bauherrschaften als auch in den Gemeinden besteht Unklarheit darüber, welche Rechtsgrundlagen aktuell anzuwenden sind – insbesondere in Bezug auf laufende oder bevorstehende Planungs- und Bewilligungsverfahren. Auch auf kantonaler Ebene scheinen die Antworten der Amtsstellen je nach Fragestellung unterschiedlich auszufallen. Es stellt sich somit die grundsätzliche Frage, ob und inwiefern sich Verwaltung und Vollzug bereits heute an den voraussichtlichen neuen Rechtsgrundsätzen orientieren sollen oder dürfen.

Fragen:

1. Inwiefern sind die kantonalen Amtsstellen bereits heute angehalten oder berechtigt, sich bei Planungen, Bewilligungsverfahren oder Stellungnahmen an den Grundsätzen des RPG 2 zu orientieren?
2. Gibt es vom Kanton bereits Empfehlungen, Weisungen oder interne Regelungen zum Umgang mit dem absehbaren neuen Recht in der Übergangsphase?
3. Wie wird sichergestellt, dass kantonale, kommunale und private Akteurinnen und Akteure in der Übergangszeit einheitlich und rechtssicher mit der aktuellen und künftigen Rechtslage umgehen können?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Neues Recht entfaltet mit dessen Inkraftsetzung Wirkung. Es gibt keine Vorwirkung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass zentrale Inhalte von RPG2, wie das «Stabilisierungsziel» für die Bodenversiegelung und die Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone sowie der «Gebietsansatz» für Nutzungsflexibilisierungen in bestimmten, speziell bezeichneten Gebieten, zuerst im Kantonalen Richtplan umzusetzen sind, was mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

Wie in der Anfrage richtigerweise erwähnt, sind einige Bestimmungen von RPG2 direkt anwendbar und sollen schon etwas früher als die Hauptinhalte von RPG2 in Kraft gesetzt werden. Welche dieser Bestimmungen früher in Kraft treten sollen, ist bis heute aber nicht bekannt. Sobald die definitiven Inhalte von RPG2, einschliesslich der geänderten Raumplanungsverordnung RPV und der zeitlichen Modalitäten der Inkraftsetzung, bekannt sein werden, ist Bauwilligen zu empfehlen, das neue Recht zu berücksichtigen und je nach dem, ob ein Bauentscheid nach altem oder neuem Recht angestrebt wird, die Baugesuchseingabe entsprechend zu steuern.

Frage 2

Viele Inhalte von RPG2 sind ohne die zugehörige RPV-Änderung, deren Wortlaut nach der sehr kontrovers verlaufenen Vernehmlassung vom Sommer 2024 noch nicht bekannt ist und die nach aktueller Information im Oktober 2025 vom Bundesrat beschlossen werden soll, nicht hinreichend klar. Deshalb war es bisher nicht möglich, entsprechende Dokumente zu erarbeiten.

Frage 3

Der Kanton Bern arbeitet stets nach den Grundsätzen der Rechtskonformität, -sicherheit und -gleichheit. Sobald das neue Recht einschliesslich RPV bekannt sein wird, wird umfassend darüber informiert werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 01.06.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: FIN

Welchen Einfluss hat die PFAS-Belastung einer Liegenschaft auf ihren amtlichen Wert?

Am 1. April 2025 ist eine Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) in Kraft getreten, mit der die Sanierung von Altlasten-Standorten vorangetrieben werden soll. Dies betrifft u. a. die Belastung mit PFAS. Ein aktuelles Beispiel aus dem Kanton Bern ist die erhebliche PFAS-Belastung, die bei den Bauarbeiten zum Campus Bern festgestellt wurde.²³

PFAS-Sanierungen können sehr teuer werden. Dies kann den faktischen Wert der betroffenen Liegenschaft schmälern,

- a) indem bei gleichbleibender Nutzung eine Sanierung der Liegenschaft behördlich angeordnet wird,
- b) indem eine künftige Nutzung der Liegenschaft nur realisiert werden darf, wenn die Liegenschaft zuvor saniert wird.

Bei b) denke man zum Beispiel an eine Liegenschaft, die früher als Feuerlöschübungsplatz genutzt wurde und wegen PFAS-haltigem Löschschaum belastet ist. Wer auf dieser Liegenschaft ein Gebäude mit Unterkellerung realisieren möchte, muss zumindest den PFAS-belasteten Aushub entsorgen und einen Teil der dafür nötigen Kosten tragen.

Neben dem Einfluss auf den faktischen Wert bzw. Marktwert der Liegenschaft stellen sich auch Fragen zu ihrem amtlichen Wert. Frage 1 bezieht sich auf das Szenario von künftigen Nutzungen einer Liegenschaft, unabhängig von einer allfälligen Schadstoffbelastung. Die Fragen 2 und 3 beziehen sich insbesondere, aber nicht ausschliesslich auf Standorte, die mit PFAS belastet sind, sondern auf alle schadstoffbelasteten Standorte gemäss USG, bspw. also auch auf Schwermetall-belastete Kugelfänge.

Fragen:

1. Darf bei der Festlegung des amtlichen Werts einer Liegenschaft eine mögliche künftige Änderung der Nutzungsart und des Nutzungsmasses vorweggenommen und eingerechnet werden?
2. Was ist bei der Berechnung des amtlichen Werts von Liegenschaften zu berücksichtigen, die gemäss dem Kataster der belasteten Standorte als «belastet, untersuchungsbedürftig» gemäss Art. 5 AltIV gelten und noch nicht untersucht wurden?
3. Was ist zu berücksichtigen, wenn der Status nach Untersuchung gemäss Art. 8 AltIV «Status Überwachung / Sanierung nicht definiert» lautet?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Nein. Die Einstufung einer Liegenschaft ins Bauinventar (erhaltenswert oder schützenswert) oder auch die Eintragung in einem Register über belastete Standorte hat keinen Einfluss auf die Festsetzung des amtlichen Wertes. Der amtliche Wert berücksichtigt Bestand und Umfang der Grundstücke am massgebenden Stichtag und nicht, ob Aus- oder Umbauten möglich sind.

Frage 2

Das kommt darauf an:

²³ Medienmitteilung «Campus Bern: Grundstück muss saniert werden» vom 19. Mai 2025 (<https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilung.html?newsID=be898125-7d0a-4c69-a2dd-7f49bbffae09>).

- Bei *überbauten* Grundstücken hat das im Kataster eingetragene Grundstück einen unveränderten Wert (keine Berücksichtigung der erwähnten Katastereinträge). Der amtliche Wert richtet sich nach der Nutzungsmöglichkeit am massgebenden Stichtag (vgl. Antwort zu Frage 1).
- Bei *nicht überbauten* Grundstücken (Land in der Bauzone) kann - bei als «belastet» eingetragenen Grundstücken - ein Abzug auf dem Landrichtwert gemacht werden. Der Eintrag «untersuchungsbedürftig» hat dagegen keinen Einfluss auf amtliche Bewertung.

Frage 3

Der «Status Überwachung / Sanierung nicht definiert» hat keinen Einfluss auf die amtliche Bewertung.

Verteiler

- Grosser Rat